

**Amt für Gemeinden**  
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
Telefax 032 627 23 62  
agem@vd.so.ch  
www.agem.so.ch

Arbeitsgruppe strukturell schwache Gemeinden

**Konzept zur Unterstützung von strukturell schwachen  
Gemeinden im Kanton Solothurn**

**Schlussbericht**

Solothurn, 31. Juli 2009

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
1 Auftrag und Ausgangslage.....	5
1.1 Auftrag.....	5
1.2 Vorgehen.....	5
1.3 Arbeitsgruppe.....	6
1.4 Ausgangslage.....	7
1.5 Zielsetzung Unterstützungsmodelle.....	9
1.5.1 Grundsätzliche Überlegungen.....	9
1.5.2 Zielgruppen.....	9
1.5.3 Auflagen bei Inanspruchnahme.....	9
1.5.4 Gültigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen.....	10
2 Darstellung Unterstützungsmodelle.....	11
2.1 Übersicht.....	11
2.2 Modell A: Fusionsförderung bei strukturell schwachen Gemeinden.....	12
2.2.1 Beschreibung.....	12
2.2.2 Bemessungsgrundlage.....	12
2.2.3 Anspruchsberechtigung.....	14
2.2.4 Unterstützungsmassnahmen.....	15
2.2.5 Finanzielle Auswirkungen.....	16
2.2.5.1 Modellvarianten und Annahmen.....	16
2.2.5.2 Vervielfachung Staatsbeitrag.....	17
2.2.5.3 Erstreckung Besitzstandsgarantie.....	17
2.2.5.4 Unterstützung Projektkosten.....	18
2.2.5.5 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen.....	18
2.2.6 Chancen von Fusionen bei strukturell schwachen Gemeinden.....	19
2.3 Modell B: Unterstützungsbeitrag bei sanierungsbedürftigen Gemeinden.....	20
2.3.1 Beschreibung.....	20
2.3.2 Bemessungsgrundlage.....	20
2.3.3 Anspruchsberechtigung.....	22
2.3.4 Unterstützungsmassnahme.....	24
2.3.5 Finanzielle Auswirkungen.....	25
2.3.5.1 Modellvarianten und Annahmen.....	25
2.3.5.2 Hälftiger Zuschuss an Bilanzfehlbetrag.....	25
3 Finanzielle Auswirkungen im Überblick.....	26
3.1 Mittelbedarf.....	26
3.1.1 Mittelbedarf pro Jahr 2010 - 2013.....	26
3.1.2 Mittelbedarf pro Jahr 2014 - 2018.....	26
3.1.3 Zeitreihenübersicht Mittelbedarf pro Jahr 2014 - 2019.....	27
3.2 Verwaltungskosten Vollzug.....	27
3.3 Finanzierung Mittelbedarf.....	28
3.3.1 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden.....	28
4 Bewertung Konzept durch Arbeitsgruppe.....	29
5 Anhang.....	30
Anhang 1: Gemeindewerte in Modell A: Strukturstärkeindex.....	30
Anhang 2: Potentielle Zahlungsströme bei Modellvariante A1.....	33
Anhang 3: Potentielle Zahlungsströme bei Modellvariante A2.....	34
Anhang 4: Potentielle Zahlungsströme bei Modellvariante A3.....	35
Anhang 5: Bewertung und Gewichtung der Kriterien für den Finanzkoeffizienten.....	36
Anhang 6: Gemeindewerte in Modell B.....	37
Anhang 7: Potentielle Zahlungsströme.....	40

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 : Vorgehen Erarbeitung Konzept .....	5
Tabelle 2: Übersicht Modelle A und B .....	11
Tabelle 3: Einteilung Strukturstärkeindex.....	13
Tabelle 4 : Modellvariantenübersicht A .....	16
Tabelle 5: Übersicht Zahlungsströme Vervielfachung Staatsbeitrag.....	17
Tabelle 6: Besitzstandsgaranziezahlungen 2005 - 2009 .....	17
Tabelle 7: Übersicht Zahlungsströme Modell A.....	18
Tabelle 8: Modellvariantenübersicht B.....	25
Tabelle 9: Potentielle Zahlungsströme Modell B.....	25
Tabelle 10: Jährlicher Mittelbedarf 2010 - 2013 .....	26
Tabelle 11: Jährlicher Mittelbedarf 2014 - 2018 .....	26
Tabelle 12: Jährlicher Mittelbedarf 2010 - 2019 .....	27
Tabelle 13: Finanzierung der Unterstützungsmodelle.....	27
Tabelle 14: Finanzierung der Unterstützungsmodelle.....	28

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Finanz- und Lastenausgleich.....	6
Abbildung 2: Befristete Gültigkeit Massnahmen strukturell schwache Gemeinden.....	10
Abbildung 3: Gemeinden mit negativem Strukturstärkeindex 2002 - 2006 .....	14
Abbildung 4: Schema zum Finanzkoeffizienten .....	21
Abbildung 5: Gemeindeübersicht Finanzkoeffizient 2007.....	23
Abbildung 6: Gemeinden mit einem negativen Finanzkoeffizienten und Bilanzfehlbetrag .....	24
Abbildung 7: Stand des Finanzausgleichsfonds per 31.12.....	28

## Zusammenfassung

Gemäss Vorstosstext vom 28. August 2007<sup>1</sup> wurde der Regierungsrat ersucht, Möglichkeiten darzulegen, strukturell schwache Gemeinden zu sanieren, damit sie für eine Fusion mit einer finanziell besser gestellten Gemeinde attraktiv werden oder, falls sich in Randgebieten keine solothurnische Partnergemeinde finden lässt, finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen können.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme (RRB Nr. 2007/1935 vom 20. November 2007) dafür ausgesprochen, die Prüfung der Frage der besonderen Unterstützung von finanziell notleidenden Gemeinden vor der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs vorzuziehen. Er hat am 25. August 2008 mit Beschluss (RRB Nr. 2008/1464) eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Amtes für Gemeinden eingesetzt. Die Arbeitsgruppe soll innert 12 Monaten dem Regierungsrat einen entsprechenden Bericht vorlegen.

Im Teil "Ausgangslage" wird das heutige Unterstützungssystem kurz dargestellt. Darüber hinaus verfügt der Kanton Solothurn über kein weiteres Instrumentarium, um strukturell notleidende Gemeinden besondere finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Im Hauptteil des Berichts werden zwei Modelle mit Varianten vorgeschlagen anhand welcher strukturell schwache und/oder finanziell angeschlagene Gemeinden identifiziert werden können.

Das **Modell A** bewertet die strukturelle Stärke respektive Schwäche einer Gemeinde anhand von drei Indikatoren (Steuerkraftindex, Bevölkerungsentwicklung und Erreichbarkeit), welche zusammen einen Strukturstärkeindex ergeben. Sofern eine Gemeinde als strukturell schwach identifiziert wird und sich entscheidet mit einer anderen Einwohnergemeinde zu fusionieren, kommen drei zusätzliche Unterstützungsformen zum Tragen. So soll in diesen Fällen der seit 2005 eingeführte Staatsbeitrag bei Fusionen von 100 Franken pro Einwohner je nach Strukturstärkeindex vervielfacht werden, sowie die Besitzstandregelung im direkten Finanzausgleich bei einer Schlechterstellung von drei auf sechs Jahre verdoppelt werden. Zudem wird vorgeschlagen, Projektkosten für solche Zusammenschlüsse bis maximal zu einem Betrag von 30'000.— Franken pro Fusionsprojekt zu unterstützen.

Das **Modell B** orientiert sich an bestimmten Finanzkennzahlen (Steuerfuss NP, Bilanzfehlbetrag pro Kopf, Nettoschuld pro Kopf, Bruttoverschuldungsanteil, Kapitaldienstanteil), aus diesen wird ein Finanzkoeffizient ("strukturelle Verschuldungssituation") abgeleitet. Gemeinden mit einem negativen Finanzkoeffizienten und einem Bilanzfehlbetrag im steuerfinanzierten Haushalt erhalten die Möglichkeit mit dem Kanton eine Sanierungsvereinbarung abzuschliessen. Dieser Vertrag verpflichtet die Gemeinden einerseits bestimmte eigene Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, andererseits sollen solche Gemeinden mit der Übernahme bis zur Hälfte des Bilanzfehlbetrages unterstützt werden können.

Die Modelle sind dynamisch konzipiert. Das heisst, das Konzept basiert je nach Modell auf der Zahlenbasis der Jahre 2002-2007. Die Anspruchsberechtigung der einzelnen Gemeinden wird periodisch neu erhoben. Die Resultate im vorliegenden Konzept stellen somit eine Momentanaufnahme dar. Die Anspruchsberechtigung der einzelnen Gemeinden kann variieren.

Alle Massnahmen sollen befristet gelten, das heisst maximal bis zur Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs zur Anwendung kommen. Aus heutiger Sicht wird von einer Gültigkeit der Instrumente von vier Jahren ausgegangen.

Der Finanzbedarf wird aufgrund der getroffenen maximalen Annahmen für dieses Konzept (bis zwei Fusionen respektive bis zwei Sanierungsverträgen/Jahr) auf rund eine Million Franken jährlich geschätzt. Die Finanzierung dieser Massnahmen soll einerseits mit Mitteln aus dem Finanzausgleichsfonds und andererseits mit Budgetmitteln gedeckt werden.

<sup>1</sup> Interpellation Fraktion FdP: "Sanierung von strukturell schwachen Gemeinden (28.08.2007)"

# 1 Auftrag und Ausgangslage

## 1.1 Auftrag

Gemäss Vorstosstext vom 28. August 2007<sup>2</sup> wurde der Regierungsrat ersucht, Möglichkeiten darzulegen, strukturell schwache Gemeinden zu sanieren, damit sie für eine Fusion mit einer finanziell besser gestellten Gemeinde attraktiv werden oder, falls sich in Randgebieten keine solothurnische Partnergemeinde finden lässt, finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen können.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme (RRB Nr. 2007/1935 vom 20. November 2007) dafür ausgesprochen, die Prüfung der Frage der besonderen Unterstützung von finanziell- notleidenden Gemeinden vor der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs vorzuziehen. Er hat am 25. August 2008 mit Beschluss (RRB Nr. 2008/1464) eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Amtes für Gemeinden eingesetzt. Die Arbeitsgruppe soll innert 12 Monaten dem Regierungsrat einen Bericht vorlegen.

## 1.2 Vorgehen

Die Arbeiten zum Konzept können in vier Phasen, welche zwischen August 2008 und Juli 2009 erfolgt sind, gegliedert werden:

Phase	Inhalt	Erläuterungen
1	<b>Ausgangslage und Auftrag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung der Zielsetzungen der Arbeitsgruppe bezüglich Problemstellung;</li> <li>• Darstellung und Zusammentragung von Lösungsideen;</li> </ul>
2	<b>Grobkonzept Begriff strukturell schwache Gemeinden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstellung und Würdigung des Grobkonzeptes zur finanziellen Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden<sup>3</sup>;</li> <li>• Klärung Begriff "strukturell schwacher Gemeinden" auf der Grundlage des Aargauer Modells<sup>4</sup>;</li> </ul>
3	<b>Detailkonzept</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstellung Detailkonzept Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden<sup>5</sup>;</li> <li>• Beurteilung und Würdigung der Lösungsvorschläge durch Arbeitsgruppe und zuständiges Departement;</li> </ul>
4	<b>Schlussbericht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfeinerung von Modellvarianten (A1, A2, A3; B1, B2);</li> <li>• Freigabe Bericht durch Arbeitsgruppe;</li> <li>• Weiterleitung zu Händen Regierungsrat.</li> </ul>

Tabelle 2 : Vorgehen Erarbeitung Konzept

<sup>2</sup> Interpellation Fraktion FdP: "Sanierung von strukturell schwachen Gemeinden (28.08.2007)"

<sup>3</sup> Bericht 1: Überlegungen zur finanziellen Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden, 16. Januar 2009

<sup>4</sup> Bericht 2: Identifikation strukturell schwacher Gemeinden im Kanton Solothurn; 16. Januar 2009

<sup>5</sup> Bericht 3: Konzept Unterstützungsmodelle, 30. April 2009

Die Arbeit der Arbeitsgruppe wurde durch drei Sitzungen geprägt bei welchen Schritt für Schritt die Voraussetzungen für den Schlussbericht beurteilt und verabschiedet wurden. Die Sachbearbeitung zu den jeweiligen Berichten erfolgte durch das Amt für Gemeinden.

### **1.3 Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen:

- Christina Meier, Kantonsrätin, Erstunterzeichnerin Interpellation, Walterswil
- Kurt Bloch, Gemeindepräsident, Mümliswil-Ramiswil
- Erich Lutz, Gemeindepräsident, Kleinlützel
- Peter Kohler, Finanzverwalter a.D., Olten
- Dr. Andreas Bühlmann, Chef Amt für Finanzen, Finanzdepartement
- Thomas Steiner, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen, Amt für Gemeinden (Sitzungsleitung)

Die Modelle und Berichte wurden vom Projektleitungsteam Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen und Christian Brunner, Projektmitarbeiter zu Handen der Arbeitsgruppe erarbeitet.

## 1.4 Ausgangslage

Um die Frage einer besonderen Unterstützung von strukturell schwachen respektive finanzschwachen Gemeinden klären zu können, gilt es vorerst die Ausgleichwirkung des bestehenden Systems im Finanz- und Lastenausgleich für diese Gemeinden zu kennen. Was macht der Kanton Solothurn heute für strukturell respektive finanziell schwache Gemeinden?

- Finanz- und Lastenausgleichssystem:** Die Bereitstellung von öffentlichen Leistungen zu einem „erschwinglichen Preis“ oder anders gesagt zu einem „erschwinglichen Steuerfuss“ stellt die zentrale Zielsetzung dieses Instrumentariums dar. Damit erfüllt der Finanzausgleich einerseits einen Beitrag für den Zusammenhalt des regional vielfältigen Kantons. Andererseits stiftet das System mit solchen Ausgleichssystemen auch volkswirtschaftlichen Nutzen, indem Randgebiete für die Bevölkerung und die Wirtschaft attraktiv bleiben. In diesem Sinne ist das finanzielle Engagement des Kantons einzuordnen.

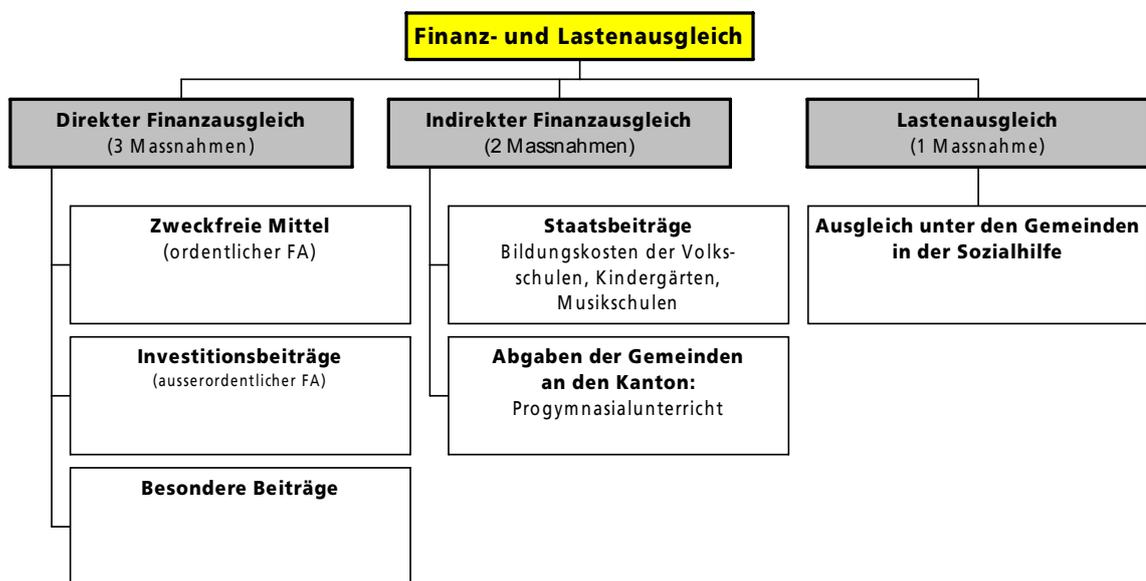


Abbildung 1 : Übersicht Finanz- und Lastenausgleich heute

Das Instrumentarium wirkt sich auch für die finanzschwachen Gemeinden positiv aus, d.h. im Maximum resultiert eine Nettoentlastung von bis 143,3% vom jeweiligen Staatssteueraufkommen für die finanzschwächste Gemeinde (Gänsbrunnen)<sup>6</sup>.

Von den 21 finanzschwächsten Gemeinden (Gemeinden, die im Finanzausgleich 2008 einen Finanzausgleichsindex von 140 Punkten oder mehr ausweisen, erfolgt in der Summe aller drei Ausgleichssysteme eine Entlastungswirkung, und zwar im Umfang von 143,3% bis 17,9% des jeweiligen Staatsteueraufkommens.

- Staatsbeitrag bei Zusammenschlüssen:** Freiwillige Zusammenschlüsse werden auf der Grundlage des Gemeindegesetzes (§ 190<sup>bis</sup>) seit 1. Juni 2005 finanziell unterstützt: So wird bei einem Zusammenschluss unter Einwohnergemeinden ein einmaliger Beitrag von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken respektive maximal 500'000 Franken durch den Kanton entrichtet.

<sup>6</sup> Datengrundlage Jahre 2007/2008

- 3. Besitzstandswahrung bei Zusammenschlüssen:** Schliesslich kennt das Finanzausgleichsgesetz seit 1. Januar 2004 die Bestimmung betreffend der besonderen Beiträge (§ 30 a Finanzausgleichsgesetzgebung), wonach eine neu fusionierte Gemeinde wegen einem Zusammenschluss während den ersten drei Jahren keine Nachteile im direkten Finanzausgleich erwachsen darf. Eine solche Schlechterstellung wird aus Mitteln des Finanzausgleichsfonds ausgeglichen.
- 4. Beiträge an Projektkosten bei Kooperationen:** Weiter können die Projektkosten, welche zur Schaffung von regionalen Trägerschaften bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben führen (z.B. Sozialkreise, Zivilschutzorganisationen, Schulkreise etc.) bis zu einem Drittel aus dem Finanzausgleichsfonds der Kosten unterstützt werden. Davon ausgenommen hat der Gesetzgeber allerdings ausdrücklich alle Beiträge an Projektkosten für eigentliche Zusammenschlüsse.

Darüber hinaus verfügt der Kanton Solothurn über kein weiteres Instrumentarium, um strukturell notleidende Gemeinden besondere finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.

## **1.5 Zielsetzung Unterstützungsmodelle**

### **1.5.1. Grundsätzliche Überlegungen**

Aufgrund der Prüfung vergleichbarer Modell in anderen Kantone (AG, VS) ist festzustellen, dass die Problematik von strukturell schwachen Gemeinden ihren besonderen "Niederschlag" in der jeweiligen Gesetzgebung gefunden hat. Die entsprechenden Finanzhilfen für strukturell schwache Gemeinden stehen jedoch immer auch in Verbindung mit Förderungsinstrumenten für Gemeindezusammenschlüsse.

Es ist kein Zufall, dass auch weitere Kantone wie beispielsweise der Kanton Fribourg oder der Kanton Bern gesetzliche Grundlagen und Instrumente zur Förderung von Gemeindefusionen geschaffen haben. Damit sollen u.a. strukturell schwache Gemeinden nachhaltig befähigt werden, in einem "grösseren Verbund" als gestärkte Gemeinde agieren zu können.

In diesem Zusammenhang bestehen weitergehende Förderinstrumente für Zusammenschlüsse wie beispielsweise Finanzhilfen für die Projektkosten von Zusammenschlüssen oder die Beseitigung von Fusionshemmnissen durch Gewährung von befristeten Übergangsregelungen (Besitzstandsgarantien), welche wegen der Fusion zu einer Schlechterstellung führen (Beiträgen oder Abgaben in den Bereichen Bildung, Raumplanung oder öffentlicher Verkehr).

Aus der Darstellung der Modelle aus anderen Kantonen und der besonderen Ausgangslage im Kanton Solothurn<sup>7</sup> ergeben sich folgende Konzeptziele für ein Unterstützungsmodell für strukturell schwache Gemeinden im Kanton Solothurn:

### **1.5.2 Zielgruppen**

Es sollen zwei Gruppen von strukturell schwachen Gemeinden unterstützt werden, nämlich:

1. Gemeinden, die strukturell schwach sind und sich mit einer anderen Gemeinde zusammenschliessen wollen. Als Identifikation von strukturell schwachen Gemeinden wurde in Anlehnung an das Aargauer Modell bezüglich Strukturstärke ein eigener Strukturstärkeindex entwickelt (vgl. Modell A, Kapitel 2.2).
2. Gemeinden, welche als finanziell schwache Gemeinden gelten und sich aufgrund ihrer räumlichen Gegebenheiten nicht mit einer solothurnischen Gemeinde zusammenschliessen können. Aufgrund ihrer kritischen Finanzlage (Sanierungsfall) bedürfen sie ergänzender, finanzieller Unterstützung. Als Identifikation von finanziell schwachen Gemeinden wurde in Anlehnung an das Walliser Modell ein gewichtetes Kennzahlensystem entwickelt (vgl. Modell B, Kapitel 2.3).

### **1.5.3 Auflagen bei Inanspruchnahme**

Gemeinden, die solche zusätzliche Mittel beanspruchen, haben sich entweder für einen Zusammenschluss mit einer anderen solothurnischen Gemeinde zu verpflichten und/oder im Rahmen eines Sanierungsvertrages mit dem Kanton besondere Auflagen (Eigenleistungen bezüglich Steuern und Gebühren, Desinvestitionen, Strukturanpassungen etc.) zu unterziehen.

<sup>7</sup> Bericht 1: Überlegungen zur finanziellen Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden, 16. Januar 2009

Die Unterstützungsmassnahmen sind so auszugestalten, dass sie keine strukturerhaltende Wirkung entfalten können. Bei Gemeinden in besonderen Randregionen muss gegebenenfalls von diesem Grundsatz abgewichen werden. Dies mit Blick auf die besondere Situation des Kantons als ein Kanton mit "viel Haag und wenig Garten"<sup>8</sup>.

#### 1.5.4 Gültigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen

Mit der Einführung dieser Unterstützungsmodelle soll die Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichssystems (RRB Nr. 2101/21.11.2006), welche im laufenden Jahr mit einer eigenen Projektorganisation aufgesetzt werden soll, nicht beeinträchtigt werden. Die hier vorgestellten Massnahmen sollen daher nur befristet zur Anwendung kommen, d.h. sie würden mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs (ab 2014) wieder aufgehoben.

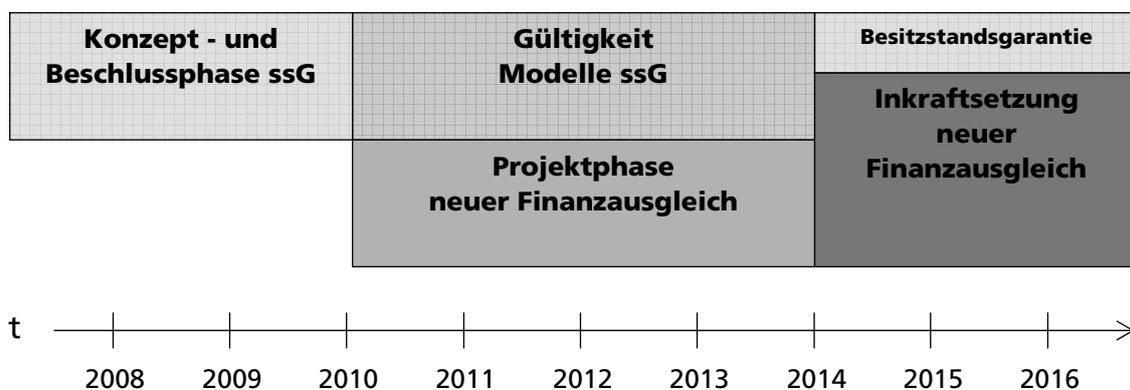


Abbildung 2: Befristete Gültigkeit Massnahmen strukturell schwache Gemeinden

Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass Besitzstandsgarantien, welche im Jahr 2013 gesprochen werden, bei einer Verdoppelung der Anspruchszeit bis ins Jahr 2019 zu weiteren Zahlungsströmen führen können. Vergleiche auch Kapitel 3.1 Mittelbedarf.

<sup>8</sup> Interpellation Fraktion FdP: "Sanierung von strukturell schwachen Gemeinden (28.08.2007)", Begründung.

## 2 Darstellung Unterstützungsmodelle

### 2.1 Übersicht

Es werden folgende zwei Unterstützungsmodelle vorgeschlagen:

Thema	Modelle	
	A	B
<b>Zielsetzung</b>	Zusätzliche Fusionsförderung bei strukturell schwachen Gemeinden	Unterstützungsbeiträge bei sanierungsbedürftigen Gemeinden, wenn keine Fusion möglich
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Strukturstärkeindex (SSI) Bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerkraftindex (2x)</li> <li>- Bevölkerungsentwicklung</li> <li>- Erreichbarkeit</li> </ul>	Finanzkoeffizient Bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerfuss</li> <li>- Bilanzfehlbetrag pro Kopf</li> <li>- Nettoschuld pro Kopf</li> <li>- Bruttoverschuldungsanteil</li> <li>- Kapitaldienstanteil</li> </ul>
<b>Anspruchsberechtigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- negativer Strukturstärkeindex</li> <li>- A1: SSI = -1, -2, -3</li> <li>- A2: SSI = -2, -3</li> <li>- A3: SSI = -3</li> <li>- Fusionsentscheid getroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzkoeffizient negativ</li> <li>- Bilanzfehlbetrag vorhanden</li> <li>- Sanierungsvertrag mit AGEM</li> <li>- B1 unabhängig vom SSI</li> <li>- B2 negativer SSI</li> </ul>
<b>Vorgeschlagene Massnahmen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vervielfachung des Staatsbeitrages bei Gemeindezusammenschlüssen</li> <li>2. Erstreckung der Besitzstandesgarantie im Finanzausgleich auf sechs Jahre</li> <li>3. Übernahme anteiliger Projektkosten des Zusammenschlusses</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einmaliger Zuschuss bis maximal zur Hälfte des Bilanzfehlbetrages</li> </ol>

Tabelle 3: Übersicht Modelle A und B

Die Modelle und Varianten sind untereinander kombinierbar.

## 2.2 Modell A: Fusionsförderung bei strukturell schwachen Gemeinden

### 2.2.1 Beschreibung

Zur Identifikation von strukturell schwachen Gemeinden wird das sogenannte Aargauer-Modell zur Bestimmung von strukturschwachen Regionen zugrundegelegt und entsprechend für den Kanton Solothurn modifiziert<sup>9</sup>:

Das Aargauer-Modell leitet aus den Datenbasis zur Steuerkraft, zur Bevölkerungsentwicklung und zur sogenannten Erreichbarkeit der einzelnen Gemeinden einen Strukturstärkeindex ab. Die Gemeinden werden in den verschiedenen Kategorien nach fixen Vorgaben in Stärkeklassen eingeteilt.

Für das Solothurner-Modell wird analog dem Aargauer-Modell die Steuerkraft, die Bevölkerungsentwicklung und die Erreichbarkeit der Gemeinden zur Herleitung eines Steuerkraftindex verwendet. Dabei erfolgt die Einteilung innerhalb der Kategorien jedoch in fünf gleich grossen Rangfolgeklassen (-2 bis 2). Die Summe dieser Klassierungen ergibt einen annähernd normalverteilten Wert des Strukturstärkeindex einer Gemeinde, welcher zwischen 3 (sehr stark) und -3 (sehr schwach) liegen kann.

### 2.2.2 Bemessungsgrundlage

Der Strukturstärkeindex leitet sich ab aus der Summe folgender Faktoren:

- **Durchschnittlicher Steuerkraftindex**<sup>10</sup> (2002 – 2006): Die Werte zum Steuerkraftindex aus den Jahren 2002 bis 2006 werden summiert und durch Anzahl Jahre ( $\div 5$ ) geteilt, daraus ergibt sich das arithmetische Mittel der Steuerkraft in den berücksichtigten Jahren.

*Beispiel:* Gemeinde Starrkirch-Wil, Steuerkraftindex:  
 2002 – 169, 2003 – 138, 2004 – 124, 2005 – 130, 2006 – 122  
 $(169 + 138 + 124 + 130 + 122) / 5 = 136.6 \rightarrow$  Rang 7 = 2 Punkte

- **Relative Bevölkerungsentwicklung**<sup>10</sup> (2002 – 2006): Die Differenz der Bevölkerungszahlen der berücksichtigten Jahre wird durch das Ausgangsjahr dividiert. Daraus lässt sich die relative Veränderung der Bevölkerungsentwicklung ablesen.

*Beispiel:* Gemeinde Herbetswil, Bevölkerungsentwicklung:  
 2002 – 602 Einwohner, 2006 – 572 Einwohner  
 $602 - 572 = -30; -30/602 = -0.4898 = -4.89\% \rightarrow$  Rang 120 = -2 Punkte

<sup>9</sup> Kanton Aargau: Strukturschwache Regionen (Verwaltungsinterner Grundlagenbericht), November 2005

<sup>10</sup> <http://www.old.so.ch/gefin/login.jsp>

- **Erreichbarkeit<sup>11</sup>** (2005): Der Wert für die Erreichbarkeit besteht aus zwei Komponenten: Einerseits wird die Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln berechnet. Dafür werden die Anzahl Abfahrten in einer Gemeinde und die Kilometerdistanz zur nächsten Zentrumsgemeinde (nach Raumplanung) berücksichtigt. Andererseits wird anhand der Distanz von jeder Gemeinde zur Gemeinde mit dem nächstliegenden Autobahnanschluss, die Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) beurteilt. Beide Komponenten werden gleichwertig zum Wert für die Erreichbarkeit einer Gemeinde verarbeitet.

*Beispiel: Gemeinde Lostorf, Erreichbarkeit:  
 Abfahrten ÖV – Rang 29, Distanz ÖV – Rang 90,  
 Distanz MIV – Rang 54 (2x)  
 → Total 227 → Rang 60 = 0 Punkte*

Die in diesem Konzept gewählte Bemessungsgrundlage basiert auf den Jahren 2002 –2006. Sie ist periodisch neu zu aktualisieren.

- Aus der Summe dieser Faktorenpunkte wird der sogenannte **Strukturstärkeindex (SSI)** hergeleitet. Dieser teilt die Gemeinden in folgende sieben Stärkegruppen ein<sup>12</sup>:

Strukturstärkeindex	Beschreibung	Punktesumme	Anzahl Gemeinden	In %
3	sehr stark	8, 7, 6	11	8,8%
2	stark	5, 4	20	16,0%
1	überdurchschnittlich	3, 2	16	12,8%
0	durchschnittlich	1, 0, -1	38	30,4%
-1	unterdurchschnittlich	-2, -3	13	10,4%
-2	schwach	-4, -5	13	10,4%
-3	sehr schwach	-6, -7, -8	14	11,2%

Tabelle 4: Einteilung Strukturstärkeindex

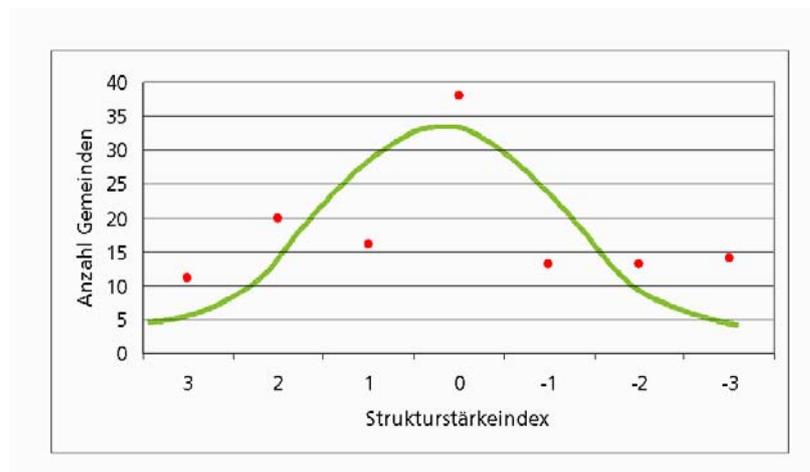


Abbildung 3: Verteilung der Strukturstärkegruppen

<sup>11</sup> Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Erreichbarkeit von Zentren mit ÖV / MIV 2005

<sup>12</sup> Eine detaillierte Übersicht zum Strukturstärkeindex aller Gemeinden ist im Anhang A aufgeführt

### 2.2.3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind jene Einwohnergemeinden, deren Strukturstärkeindex einen Wert von mindestens  $-1$  (unterdurchschnittlich),  $-2$  (schwach) oder  $-3$  (sehr schwach) anzeigt. Je nach Variante werden jedoch nur die sehr schwachen Gemeinden berücksichtigt. Voraussetzung für die Auszahlung des Anspruchs ist der formelle Beschluss der Gemeinde zu einer Fusion in einer Urnenabstimmung mit einer anderen Einwohnergemeinde.

Die Anspruchsberechtigung wird periodisch (z.B. alle 2 bis 3 Jahre) neu erhoben und stellt in der vorliegenden Ausprägung eine Momentaufnahme dar. Die Anspruchsberechtigung der einzelnen Gemeinden kann also entsprechend variieren.

Auf der nachfolgenden Grafik sind die derzeit grundsätzlich anspruchsberechtigten Gemeinden schwarz ( $-3$ ) bis grau ( $-1$ ) eingezeichnet. Im Anhang 1 ist eine detaillierte Übersicht zum Strukturstärkeindex aller 125 Einwohnergemeinden aufgeführt (Stand 2009):

#### Strukturstärkeindex

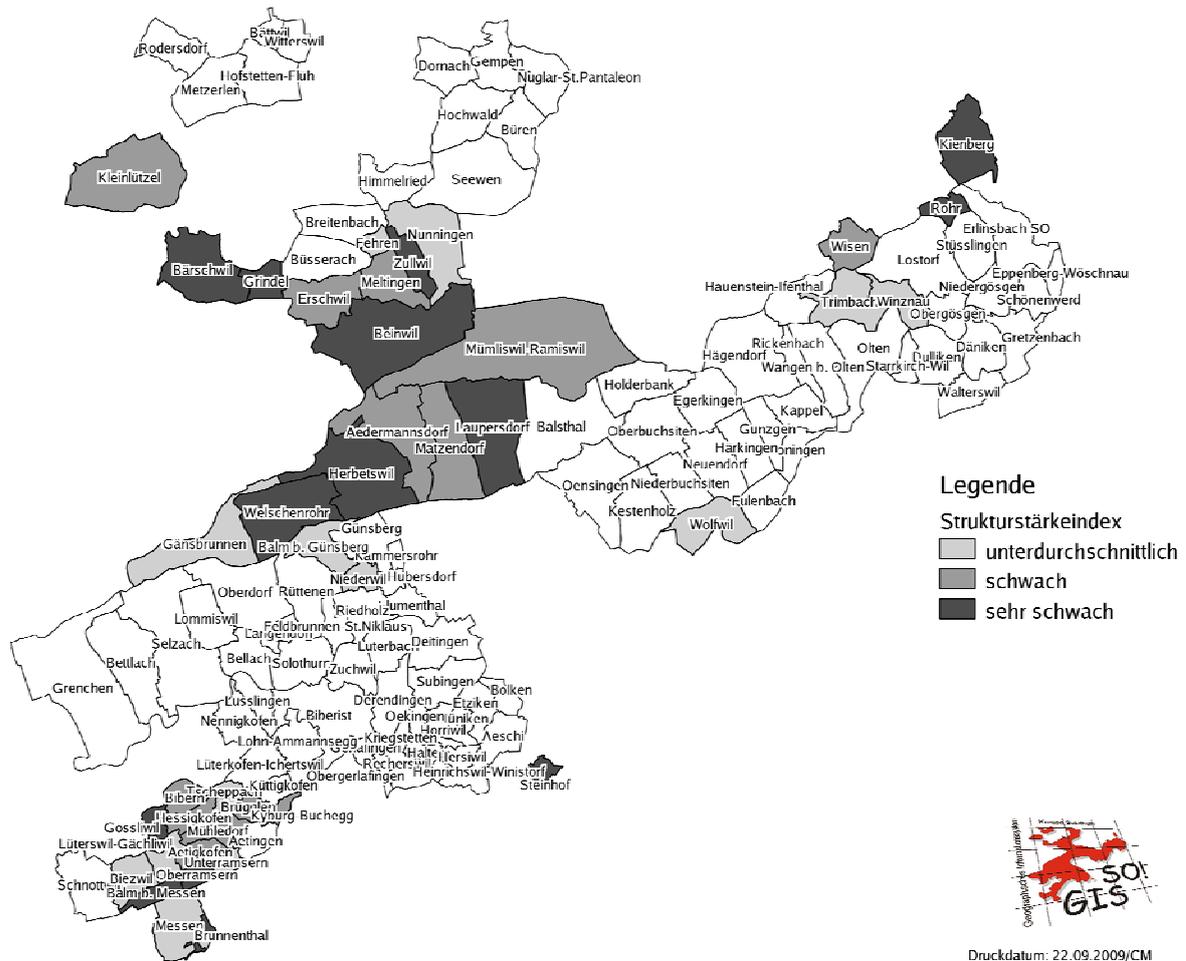


Abbildung 4: Gemeinden mit negativem Strukturstärkeindex 2002 - 2006

Wie die kartographische Darstellung zeigt, liegt der Grossteil der als strukturell schwachen identifizierten Gemeinden in den Regionen Thal, Thierstein und Bucheggberg. Das Ergebnis deckt sich weitgehend mit den jährlichen Berechnungen zum direkten Finanzausgleich. Diese Regionen respektive Gemeinden gehören traditionell zu den anspruchsberechtigten Gemeinden im Finanzausgleich (Korrelationskoeffizient  $-0,44$ ).

Auch bei den übrigen Gemeinden (Kienberg, Steinhof, Wisen, Rohr, Trimbach, Wolfwil) korrelieren die im direkten Finanzausgleich errechnete Finanzschwäche mit den negativen Werten zum Strukturstärkeindex<sup>13</sup>.

## 2.2.4 Unterstützungsmassnahmen

Die Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden knüpfen beim Modell A bei den bisherigen Förderungsmassnahmen für fusionswillige Gemeinden an. Die bereits gängigen drei Instrumente sollen im Falle eines Zusammenschlusses einer strukturell schwachen Gemeinde mit einer anderen solothurnischen Gemeinde wie folgt verstärkt werden:

- **Vervielfachung des Staatsbeitrages bei Gemeindezusammenschlüssen:** Der Staatsbeitrag nach § 190<sup>bis</sup> Gemeindegesetz (BGS 131.1) bei Gemeindezusammenschlüssen von heute 100 Franken pro Einwohner dient als Grundlage zur Berechnung der zusätzlichen Förderungsbeiträge: Die zusätzliche finanzielle Unterstützung der strukturell schwachen Gemeinden wird in Bezug auf den Strukturstärkewert einer Gemeinde berechnet. So sollen die Gemeinden im negativen Wertebereich des Strukturstärkeindex einen zusätzlichen Förderbetrag im Rahmen einer Vervielfachung des Grundförderungsbeitrages erhalten. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlich 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen. Dieser zusätzliche Förderungsbeitrag soll – wie der bereits gesetzlich geregelte Beitrag von 100 Franken pro Einwohner einmalig bei erfolgreichem Zusammenschluss ausgerichtet werden.

*Beispiel: Gemeinde Musterwil: Bei einer Fusion mit einer anderen Einwohnergemeinde erhält diese mit 900 Einwohnern einen Unterstützungsbetrag von 90'000 Franken. Da die Gemeinde einen Strukturstärkeindex von  $-3$  ausweist, würde sie einmalig zusätzlich drei mal diesen Betrag erhalten, also  $3 \times 90'000$  Franken = 270'000 Fr. Insgesamt würden also 360'000 Franken fliessen.*

- **Erstreckung der Besitzstandsgarantie im Finanzausgleich auf sechs Jahre:** Auf der Grundlage der Bestimmungen nach § 30a Abs.1 lit. b Finanzausgleichsgesetz (FAG/BGS 131.71) wird bei einem Zusammenschluss einer strukturell schwachen Gemeinde mit einer anderen Gemeinde die Besitzstandsgarantie im Finanzausgleich von bisher drei auf sechs Jahre erstreckt. Die Einschränkung der beitragsberechtigten Gemeinden nach § 30a Abs. 1 FAG soll in diesen Fällen nicht gelten<sup>14</sup>.
- **Übernahme anteilige Projektkosten:** In Ergänzung der Bestimmung nach § 30a Abs 1 lit. a Finanzausgleichsgesetz werden bei strukturell-schwachen Gemeinden neu auch die Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Gemeindefusionsabschluss führen (anteilig) subventioniert. Auch hier soll die Bestimmung nach § 30a Abs. 1 FAG nicht zur Anwendung kommen.

<sup>13</sup> vgl. Botschaft und Entwurf zu den Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich 2010

<sup>14</sup> Gemäss bisheriger Regelung ist eine Beitragsberechtigung für eine Gemeinde nur gegeben, wenn die Gemeinde mindestens den Grenzindex oder höher erreicht.

## 2.2.5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Modells A hängen wesentlich von der letztlich beschlossenen Variante des Modells ab. Diese Varianten und die entsprechenden Annahmen werden unter Ziffer 2.2.5.1 zusammenfassend dargestellt.

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen für das Modell A erfolgt unter dem Vorbehalt eines dynamischen Modells: Das heisst, die erhobenen frankenmässigen Auswirkungen des Modells A basieren auf den Berechnungsgrundlagen nach Ziffer 2.2.2 respektive 2.2.3 dieses Berichts. Bei einer Aktualisierung der Datenbasis verändern sich die entsprechenden finanziellen Auswirkungen.

### 2.2.5.1 Modellvarianten und Annahmen

Das Modell A ist in drei Dimensionen eingeteilt worden. Dabei ist die Variante A1 diejenige welche das breiteste Spektrum an anspruchsberechtigten Gemeinden beinhaltet. Alle Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Werten des Strukturstärkeindex sind darin enthalten. Variante A2 berücksichtigt Gemeinden, welche als schwach oder sehr schwach eingestuft sind und Variante A3 bezieht sich ausschliesslich auf sehr schwache Gemeinden. Entsprechend sind die gemachten Annahmen über die Anzahl Fusionen pro Jahr an die Anzahl der anspruchsberechtigten Gemeinden angepasst.

Modell- variante	Berücksichtiger SSI	Gemeinden		Annahme Fusionen pro Jahr
		Anzahl	in %	
<b>A1</b>	-1, -2, -3	40	32%	2
<b>A2</b>	-2, -3	27	21%	1.5
<b>A3</b>	-3	14	11%	1

Tabelle 5 : Modellvariantenübersicht A

### 2.2.5.2 Vervielfachung Staatsbeitrag

Die Zusatzförderung über die Vervielfachung des Staatsbeitrags bei Zusammenschlüssen von Gemeinden orientiert sich am bereits vorhandenen Staatsbeitrag bei Zusammenschlüssen. Dieser Betrag wird jedoch um den Faktor der Strukturstärke vervielfacht und zusätzlich ausbezahlt. Zudem besteht für die Zusatzförderung keine Untergrenze. Aufgrund der Berechnungen (vgl. Anhang 2 - 4) ergeben sich so im Durchschnitt zusätzliche Staatsbeiträge bei Fusionen zwischen 150'000 und 272'000 Franken.

#### Berechnung Zusatzförderung nach Modellvariante

(Angaben in Franken)

<b>Jahreskostenmodell</b>			
<b>Modell</b>	<b>A1</b>	<b>A2</b>	<b>A3</b>
<b>Annahme:</b>			
Anzahl Fusionen p. a.:	2	1.5	1
Anzahl Gemeinden	40	27	14
Strukturstärkeindizes	-1, -2, -3	-2, -3	-3
Basisförderung	178'235	147'541	131'271
<b>Zusatzförderung gerundet</b>	<b>272'380</b> <b>272'000</b>	<b>218'767</b> <b>219'000</b>	<b>149'871</b> <b>150'000</b>

#### Begriffserklärung:

Basisförderung:	Staatsbeitrag nach § 190 Gemeindegesetz
Zusatzförderung:	Basisförderung * Betrag Strukturstärkeindex

Tabelle 6: Übersicht Zahlungsströme Vervielfachung Staatsbeitrag

### 2.2.5.3 Erstreckung Besitzstandsgarantie

Aufgrund der bisherigen Besitzstandsregelung (gütig seit 1. Januar 2004) ergeben sich folgende Erfahrungszahlen hinsichtlich strukturell schwacher Gemeinden:

#### Finanzausgleichsgesetzgebung, Besondere Beiträge 2004 – 2009

alle Angaben in Franken

<b>Gemeinde</b>	<b>Jahr</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Total</b>
Aedermannsdorf		0	0	99'060	122'850	14'950	236'860
Beinwil		0	4'160	0	19'110	0	23'270
Herbetswil		0	210'990	222'950	112'190	0	546'130
Rohr		2'340	28'080	25'090	0	0	55'510
<b>Total</b>		<b>2'340</b>	<b>243'230</b>	<b>347'100</b>	<b>254'150</b>	<b>14'950</b>	<b>861'770</b>
<b>Durchschnitt pro Jahr gerundet auf 1000 Franken</b>							<b>172'354</b> <b>172'000</b>

Tabelle 7: Besitzstandsgaranziezahlungen 2005 - 2009

Der finanzielle Aufwand zur Besitzstandsgarantie für Gemeinden mit negativen SSI belief sich in den Jahren 2005 – 2008 auf durchschnittlich rund 172'000 Franken pro Jahr (bei 0,8 Zusammenschlüssen/Jahr).

Eine Verlängerung der Besitzstandsgarantie von drei auf sechs Jahre für strukturell schwache Gemeinden dürfte – unter der Annahme von zwei Fusionen auf zusätzliche Förderungszahlungen im Rahmen von rund Fr. 432'000 Franken (Fr. 173'000 Fr. /0,8 \* 2,0 = Fr. 432'500) führen. Im Fall der Variante A3, welche von einer Fusion pro Jahr ausgeht würde dieser Betrag genau der Hälfte, also 216'000 Franken entsprechen.

#### 2.2.5.4 Unterstützung Projektkosten

Auf Stufe dieses Konzeptes wird mit Projektierungskosten (Kosten für die Erstellung von Machbarkeitsstudien, Vorbereitungsarbeiten) pro Fusionsprojekt von maximal 30'000 Franken<sup>15</sup> auch im Sinne einer Maximalgrenze ausgegangen.

Somit ergibt sich unter der Annahme von zwei Gemeindezusammenschlüssen/Jahr ein Förderungsbeitrag von maximal 60'000 Franken an Kosten für Projektkosten Gemeindezusammenschlüsse.

#### 2.2.5.5 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der gegenwärtigen Zuordnung der Gemeinden nach SSI ergeben sich folgende Zusatzförderungen bei Zusammenschlüssen:

##### Modell A1 - A3: Übersicht Zahlungsströme

Angaben in Franken und gerundet

<b>Jahreskostenmodell</b>			
<b>Modell</b>	<b>A1</b>	<b>A2</b>	<b>A3</b>
Anzahl Gemeinden	40	27	14
Anzahl Fusionen p. a.	2	1.5	1
Strukturstärkeindizes	-1, -2, -3	-2, -3	-3
Basisförderung	178'000	147'000	131'000
Zusatzförderung	272'000	219'000	150'000
Besitzstandsgarantie	432'000	324'000	216'000
Projektkosten	60'000	45'000	30'000
Gesamtförderung	942'000	735'000	527'000
<b>davon neu</b>	<b>764'000</b>	<b>588'000</b>	<b>396'000</b>

##### Begriffserklärung:

Basisförderung:	Staatsbeitrag nach § 190 Gemeindegesetz
Zusatzförderung:	Basisförderung * Betrag Strukturstärkeindex
Besitzstandsgarantie:	Verlängerung der Besitzstandsgarantie auf 6 Jahre
Projektkosten:	Übernahme von Projektkosten bis 30'000 Fr.
Gesamtförderung:	Total der Förderungsausgaben
davon neu:	Summe aus Zusatzförderung, Besitzstandsgarantie und Projektkosten

Tabelle 8: Übersicht Zahlungsströme Modell A

<sup>15</sup> Erfahrungswert Kanton Aargau aufgrund Regelung Finanzausgleichsgesetz, FLAG § 13a;

## 2.2.6 Chancen von Fusionen bei strukturell schwachen Gemeinden

Aufgrund der Darstellung des Modells A wird klar, dass dieses Modell primär auf eine stärkere Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen für strukturell schwache Gemeinden abzielt.

Nachfolgend werden in Kürze die wichtigsten Gründe dargestellt, die für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen bei strukturell schwachen Gemeinden sprechen:

### a) Generelle Vorteile von Zusammenschlüssen

- **Rückgewinnung von Eigenständigkeit:** Zahlreiche Aufgaben der Gemeinden werden heute aufgrund ihrer Komplexität regionalisiert oder an Private ausgelagert (z.B. Verwaltungszweige wie Bauverwaltungen, ambulante Dienste wie Spitex oder Sozial- und Schulkreise). Aufgrund eines Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden kann die Hoheit über die Aufgabenerfüllung widererlangt werden. Der Einfluss der Einwohnerschaft auf "ihre" Aufgabenerfüllung erhöht sich.
- **Grösse als Chance für die Standortattraktivität:** Grössere Gemeinden gewinnen an Attraktivität bezüglich Einzugsgebiet (z.B. für Ansiedlungen), Bevölkerungsschichtung, Raumordnung oder Finanzkraft und verbessern damit ihre Standortattraktivität.
- **Steigerung der Qualität bei der Aufgabenerfüllung:** Die Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung kann erhöht werden (Professionalisierung); die Qualität der Dienstleistungen steigt.

### b) Fusion als nachhaltige Massnahme für strukturell schwache Gemeinden

Grundsätzlich soll eine Entwicklung zu starken Gemeinden bzw. Regionen ermöglicht werden, obwohl klar ist, dass aus zwei strukturschwachen Gemeinden nicht zwingend eine finanzstarke Gemeinde mutiert. Trotzdem können Gemeindezusammenschlüsse – vor allem im Verbund mit finanzstärkeren Gemeinden - einen Beitrag zur Stärkung einer bisher strukturell schwachen Gemeinde leisten, indem grössere, selbständigere und gut funktionierende Gemeinwesen im Sinne der Ausführungen unter Ziffer a entstehen.

Auch andere Kantone (z.B. AG) haben dies erkannt und setzen auf entsprechende finanzielle Anreize zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen bei Gemeinden in strukturschwachen Regionen.<sup>16</sup>

### c) Auswirkungen auf Finanzausgleichsbeiträge

Bei strukturell schwachen Gemeinden handelt es sich in der Regel um Gemeinden, welche im Finanzausgleich beitragsberechtigt sind. Je nach Konstellation kann nach Ablauf der Besitzstandregelung (vgl. Ziffer 2.2.5.3) mit sogenannten Mutationseffekten im Finanzausgleich gerechnet werden. Das heisst allfällig geringere, respektive wegfallende Finanzausgleichsbeiträge an diese Gemeinden können einer anderen Verwendung zugeführt werden (u.a. zu Gunsten anderer Gemeinden, für eine generelle starke Entlastungswirkung der verbleibenden beitragsberechtigten Gemeinden oder als Fondseinlage).

<sup>16</sup> Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 10. Dezember 2008, Gemeindereform Aargau, Massnahmen 1. Paket

## **2.3 Modell B: Unterstützungsbeitrag bei sanierungsbedürftigen Gemeinden**

### **2.3.1 Beschreibung**

Sanierungsbedürftige Gemeinden, die sich nicht mit einer solothurnischen Gemeinde zusammenschliessen können, sollen unter bestimmten Voraussetzungen, eine einmalige, finanzielle Unterstützung zur Gesundung ihres Finanzhaushaltes erhalten.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung dieser Finanzhilfe erfüllt sein:

1. Es muss ein Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag Bestandesrechnung = Sanierungsfall) vorliegen;
2. Die strukturelle Verschuldungssituation der Gemeinden muss kritisch (→ Finanzkoeffizient = negativ) sein.
3. Die Gemeinde hat sich zu verpflichten, eigene Anstrengungen zur Gesundung ihrer Finanzen einzuleiten.

### **2.3.2 Bemessungsgrundlage**

Die strukturelle Verschuldungslage einer Gemeinde soll anhand eines Kennzahlensystems pro Gemeinde erhoben werden. Dafür kommen folgende, gewichtete Kennzahlen zur Anwendung:

- Steuerfuss der natürlichen Personen (Gewichtung 25%)
- Bilanzfehlbetrag pro Kopf (Gewichtung 25%)
- Nettoschuld pro Kopf (Gewichtung 20%)
- Bruttoverschuldungsanteil (Gewichtung 20%)
- Kapitaldienstanteil (Gewichtung 10%)

Jede Kennzahl wird pro Gemeinde nach den in der Finanzanalyse von öffentlichen Finanzhaushalten gängigen Kriterien (z.B. hoher Steuerfuss, hohe Verschuldung pro Kopf, hoher Kapitaldienstanteil etc.) in je fünf Gruppen von 2 (stark) bis –2 (schwach) eingeteilt.

Aus der Summe dieser Bewertung wird der sogenannte Finanzkoeffizient pro Gemeinde errechnet, welcher zwischen –2 für schlechte und 2 für gute Werte liegt.

So kann für jede Gemeinde festgestellt werden, ob sie über eine strukturelle Verschuldungssituation verfügt, welche eine Sanierung aus eigener Kraft Grenzen setzt.

Das folgende Schema soll die Funktionsweise der Berechnung des sogenannten Finanzkoeffizienten verdeutlichen:

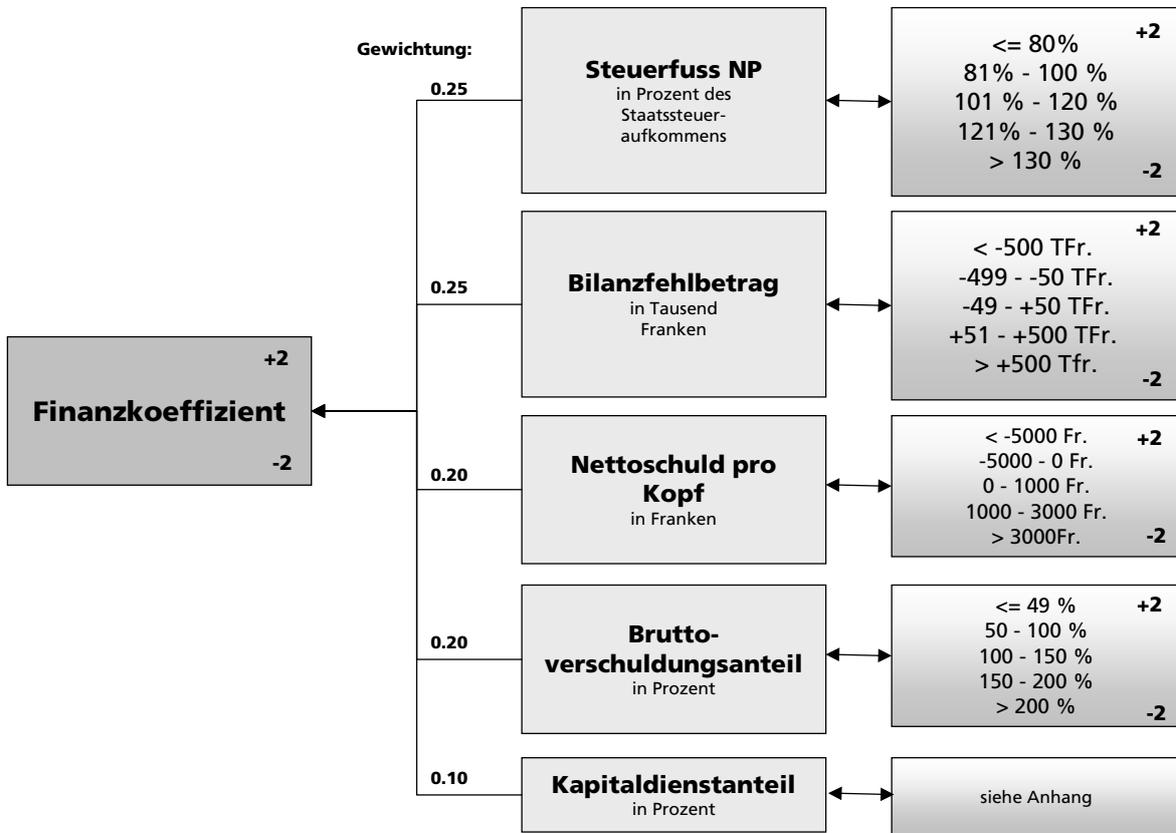


Abbildung 5: Schema zum Finanzkoeffizienten

### 2.3.3 Anspruchsberechtigung

Gemeinden, welche einen negativen Finanzkoeffizient ( $< 0$ ) ausweisen und somit über eine strukturelle Verschuldungssituation verfügen, werden im Modell B anspruchsberechtigt, sofern sie folgende zwei Bedingungen kumulativ erfüllen:

1. einen Bilanzfehlbetrag im steuerfinanzierten Haushalt verzeichnen
2. bereit sind, eigene Anstrengungen zu unternehmen, welche zur Gesundung der Gemeindefinanzen führen. Zu diesem Zweck wird ein Sanierungsvertrag zwischen dem Kanton und der Gemeinde unterzeichnet, welche die Auflagen an die Gemeinde regelt.

Bei der zweiten Variante des Modells (B2) wird zusätzlich ein negativer Strukturstärkeindex als Bedingung für Unterstützungsmassnahmen gestellt.

Auflagen gemäss Punkt 2 wären beispielsweise:

- Veräusserung von nicht benötigten Vermögensteilen wie Liegenschaften des Finanzvermögens;
- Trennung von Bereichen, die nicht zum „Kerngeschäft“ einer Gemeinde gehören.
- Verpflichtung anzugehen, Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. gemeinsame Gemeindeverwaltung (Finanz-, Bauverwaltung etc.) mit solothurnischen Nachbargemeinden zu prüfen;
- Finanzwirtschaftliche Massnahmen (Ausgabenverzichte, Einnahmenverbesserungen, Investitionsplafonds)

Die folgende Karte zeigt - rötlich gefärbt – alle Gemeinden, welche im Modell B beitragsberechtigt würden, sofern sie die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2.3 erfüllen (Bilanzfehlbetrag vorweisen, Sanierungsvertrag).

Sie stellt in der vorliegenden Ausprägung eine Momentanaufnahme dar. Die Anspruchsberechtigung einer Gemeinde kann also aufgrund eines neuen Basisjahr entsprechend variieren. Die Anspruchsberechtigung wird periodisch neu erhoben, wobei als Basisjahr die Werte zwei Jahre vor dem Kalenderjahr gelten.

Eine vollständige Übersicht zu den Werten des Finanzkoeffizienten nach Gemeinden ist im Anhang 6 zu finden.

**Finanzkoeffizient**

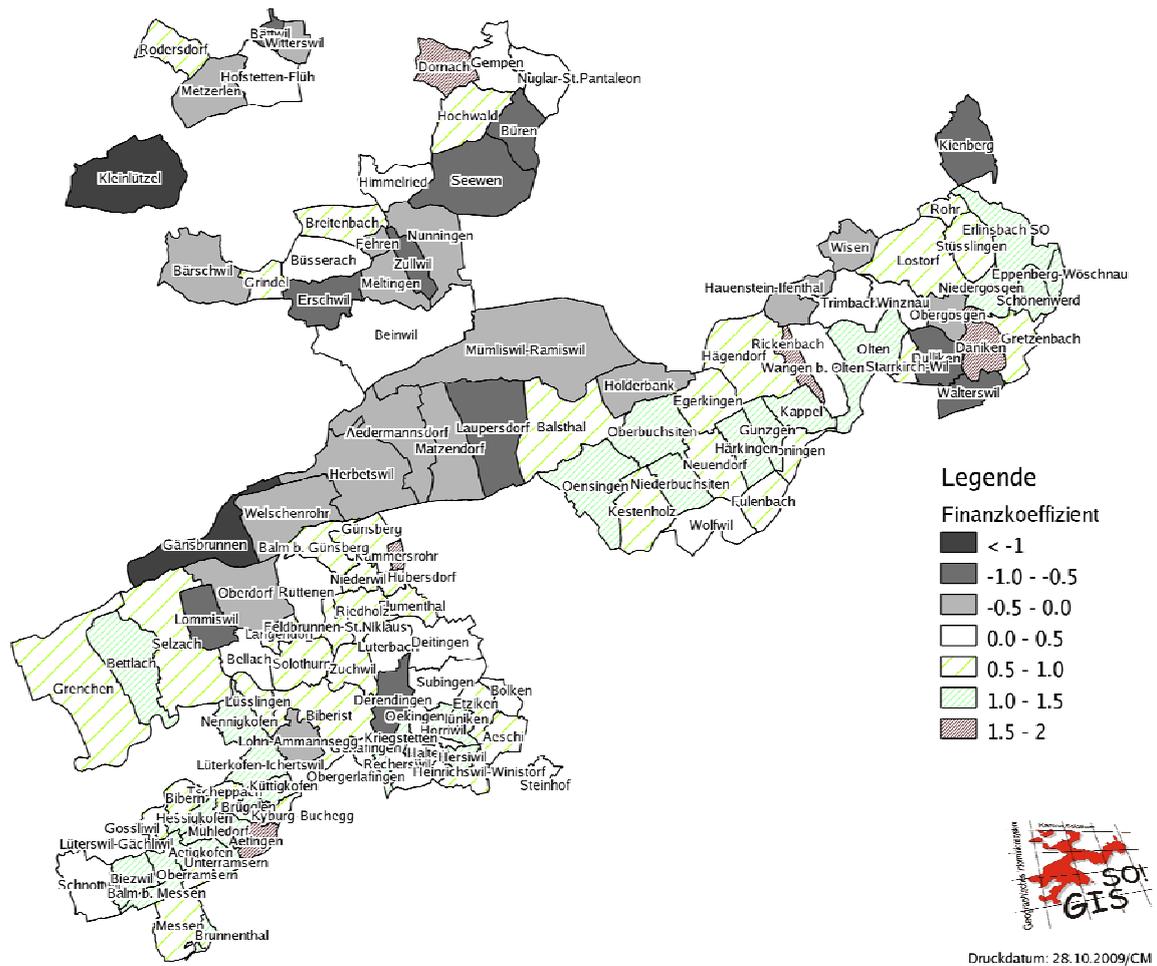
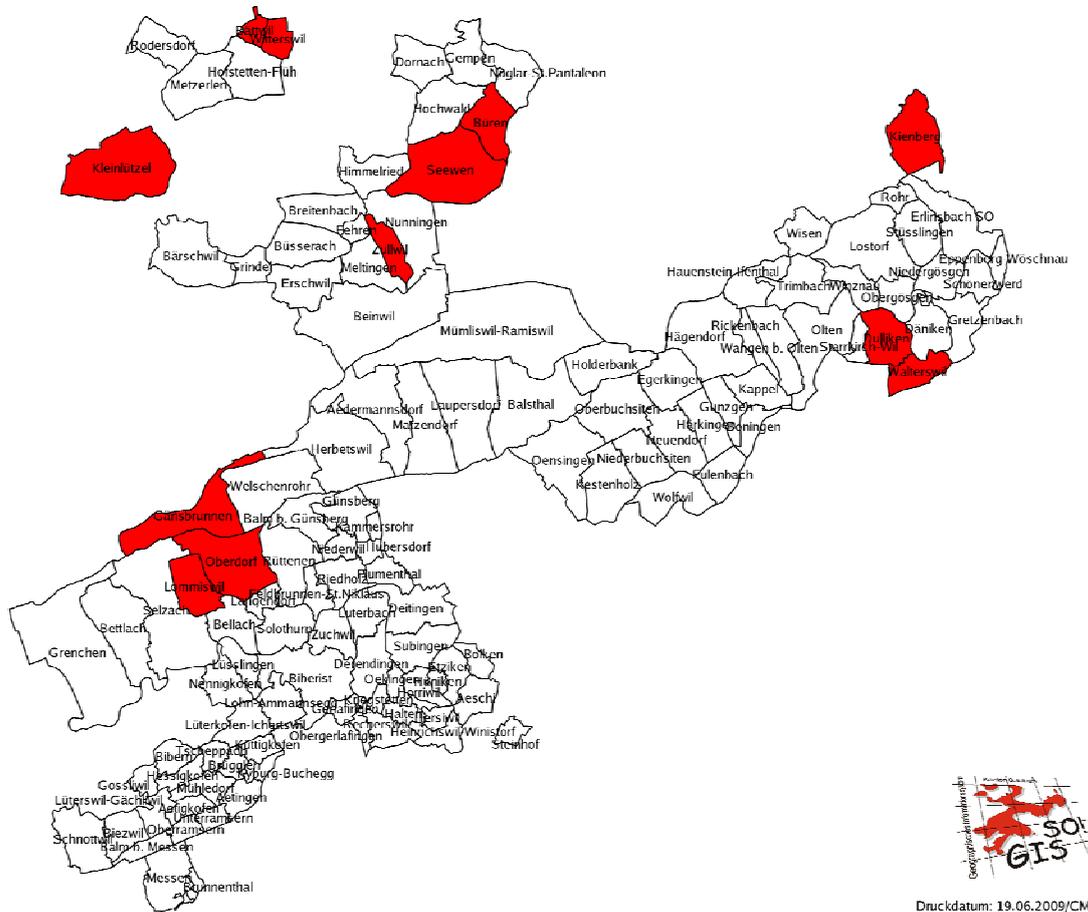


Abbildung 6: Gemeindeübersicht Finanzkoeffizient 2007

Insgesamt weisen aufgrund der vorliegenden Zahlenbasis 28 Gemeinden einen negativen Finanzkoeffizient aus. Diese Gemeinden wären somit grundsätzlich bei Vorliegen eines Bilanzfehlbetrages anspruchsberechtigt.

Effektiv beitragsberechtigt sind jedoch nur Gemeinden, die auch tatsächlich einen Bilanzfehlbetrag ausweisen. Aufgrund der Zahlenbasis des Jahres 2007 würde sich die Zahl der beitragsberechtigten Gemeinden auf 12 reduzieren.

**Gemeinden mit negativem Finanzkoeffizient und Bilanzfehlbetrag 2007**



Druckdatum: 19.06.2009/CM

Abbildung 7: Gemeinden mit einem negativen Finanzkoeffizienten und Bilanzfehlbetrag

Diese Verteilen sich wie folgt: Der Bezirk Dorneck weist vier Gemeinden und im Bezirk Thierstein deren zwei auf. Auch die Bezirke Olten und Lebern weisen zwei anspruchsberechtigte Gemeinden aus, die Bezirke Gösgen und Thal haben je eine anspruchsberechtigte Gemeinde.

**2.3.4 Unterstützungsmassnahme**

Gemeinden, die alle Voraussetzungen nach Ziffer 2.3.2 erfüllen, erhalten einen einmaligen Unterstützungsbeitrag bis maximal zur Hälfte des bilanzierten Bilanzfehlbetrages. Das Datum des Abschlusses des Sanierungsvertrages mit dem Amt für Gemeinden gilt als Stichtag zur Berechnung der Höhe des Bilanzfehlbetrages.

### 2.3.5 Finanzielle Auswirkungen

Wird als Grundlage die Situation des Jahre 2007 angenommen, kämen folgende Durchschnittsbeiträge je nach Modell zum Tragen:

#### 2.3.5.1 Modellvarianten und Annahmen

Modell-variante	Negativer FK? Bilanzfehlbetrag? Negativer SSI?	Gemeinden		Annahme Sanierungen pro Jahr
		Anzahl	in %	
<b>B1</b>	Ja, Ja, Nein	12	0.9%	2
<b>B2</b>	Ja, Ja, Ja	4	0.3%	21

Tabelle 9: Modellvariantenübersicht B

#### 2.3.5.2 Hälfziger Zuschuss an Bilanzfehlbetrag

##### Modell B1 - B2: Übersicht Zahlungsströme

Angaben in Franken und gerundet

Jahreskostenmodell		
Modell	B1	B2
Anzahl Gemeinden	12	4
Anzahl Sanierungen	2	1
negativer FK	Ja	Ja
Bilanzfehlbetrag (BfB)	Ja	Ja
negativer SSI	Nein	Ja
Ausgleich BfB	274'000	157'000
<b>davon neu</b>	<b>274'000</b>	<b>157'000</b>

##### Begriffserklärung:

negativer FK:	Bedingung erfüllt? Ja / Nein
Bilanzfehlbetrag (BfB):	Bedingung erfüllt? Ja / Nein
negativer SSI:	Bedingung erfüllt? Ja / Nein
Ausgleich BfB:	Erwartete Unterstützungszahlungen

Tabelle 10: Potentielle Zahlungsströme Modell B

Ausgehend davon, dass sich pro Jahr maximal zwei Gemeinden auf einen Sanierungsvertrag einlassen, wäre mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuschuss von 274'000 Franken zu rechnen (bei Variante B2: 157'100).

Auch die Berechnung der finanziellen Auswirkungen für das Modell B erfolgt unter dem Vorbehalt eines dynamischen Modells. Das heisst, die erhobenen frankenmässigen Auswirkungen basieren auf den Berechnungsgrundlagen nach der Ziffer 2.3.2 respektive der Ziffer 2.3.3.

### 3 Finanzielle Auswirkungen im Überblick

#### 3.1. Mittelbedarf

Nach der Darstellung der beiden Unterstützungsmodelle wird nachfolgend der Mittelbedarf (ohne Verwaltungskosten) für die kommenden Jahre aufgezeigt. Dabei gilt es folgendes zu beachten:

1. Gemäss Ziffer 1.3.4 sollen die Unterstützungsmodelle befristet, das heisst bis zur Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs gelten. Auf Stufe dieses Konzeptes wird daher von einer Laufzeit der Unterstützungsmodelle von vier Jahren ausgegangen (Annahme Gültigkeit des Konzeptes: Jahr 2010-2013).
2. Beide Modelle sind miteinander kombinierbar und in unterschiedlichen Varianten umsetzbar. Je nach definitiver Ausgestaltung ergeben sich demzufolge unterschiedliche finanzielle Auswirkungen. Diese sollen nachfolgend aufgezeigt werden:

##### 3.1.1 Mittelbedarf pro Jahr 2010 - 2013

Angaben in Franken

Modelle		A			
		A1	A2	A3	
		<b>2010 - 2013</b>	764'000	588'000	396'000
<b>B</b>	<b>B1</b>	247'000	1'038'000	862'000	670'000
	<b>B2</b>	157'000	921'000	745'000	553'000

Tabelle 11: Jährlicher Mittelbedarf 2010 - 2013

Es zeigt sich (vgl. schattierte Felder), dass die durchschnittlichen Ausgaben für die Unterstützung bei Realisierung beider Modelle (Variante A1 und B1) auf einen jährlichen Beitrag von etwas mehr als einer Million Franken (1'038'000 Franken, nämlich für A1 764'000 Franken und für B1 274'000 Franken) belaufen würde.

Je nach Wahl der Varianten zu den beiden Modelle reduzieren sich die jährlichen Kosten auf 553'000 Franken (A3 + B2).

##### 3.1.2 Mittelbedarf pro Jahr 2014 - 2018

Angaben in Franken

Modelle		A			
		A1	A2	A3	
		<b>2014 - 2018</b>	432'000	324'000	216'000
<b>B</b>	<b>B1</b>	0	432'000	324'000	216'000
	<b>B2</b>	0	432'000	324'000	216'000

Tabelle 12: Jährlicher Mittelbedarf 2014 - 2018

Die Beträge im Zeitraum der Jahre 2014 – 2018 entstehen durch das Weiterlaufen von bereits zugesagten Besitzstandsgarantien in vorhergehenden Jahren, im Jahr 2019 würde jedoch auch dieses Instrument auslaufen.

### 3.1.3 Zeitreihenübersicht Mittelbedarf pro Jahr 2014 - 2019

Im Zeitraffer ergaben sich somit folgende Kombinationen bezüglich der finanziellen Auswirkungen:

Alle Angaben in Franken

Zeitreihenübersicht		Kombination Modellvarianten					
		A1-B1	A1-B2	A2-B1	A2-B2	A3-B1	A3-B2
Jahr	2010	1'038'000	921'000	862'000	745'000	670'000	553'000
	2011	1'038'000	921'000	862'000	745'000	670'000	553'000
	2012	1'038'000	921'000	862'000	745'000	670'000	553'000
	2013	1'038'000	921'000	862'000	745'000	670'000	553'000
	2014	432'000	432'000	324'000	324'000	216'000	216'000
	2015	432'000	432'000	324'000	324'000	216'000	216'000
	2016	432'000	432'000	324'000	324'000	216'000	216'000
	2017	432'000	432'000	324'000	324'000	216'000	216'000
	2018	432'000	432'000	324'000	324'000	216'000	216'000
	2019	0	0	0	0	0	0

Tabelle 13: Jährlicher Mittelbedarf 2010 - 2019

### 3.2 Verwaltungskosten Vollzug

Je nach Bedarf und definitiver Ausgestaltung der Modelle A und/oder B dürften sich die Verwaltungskosten für den Vollzug durch das Amt für Gemeinden zwischen 10'000 und 30'000 Franken pro Jahr belaufen.

Unter den Vollzugaufwand fallen u.a. folgende Arbeiten:

- Periodische Berechnung des Strukturstärkeindex und des Finanzkoeffizienten respektive Bereitstellung einer aktuellen Aufstellung über die anspruchsberechtigten Gemeinden
- Bereitstellung von Daten über den Umfang der Unterstützungsleistungen
- Abwicklung Gesuchsverfahren mit Verfügungsentscheiden
- Verhandlungsverfahren über den Abschluss von Sanierungsverträgen
- Technische Abwicklung der Unterstützungszahlungen
- Kontrollaufgaben betreffend der Erfüllung der Auflagen von Sanierungsverträgen

### 3.3 Finanzierung Mittelbedarf

Die Finanzierung dieser zusätzlichen Unterstützungsmittel von maximal 1,004 Mio. Franken soll einerseits über die ordentlichen Budgetmittel des Amts für Gemeinden als auch über den Finanzausgleichsfonds erfolgen.

Unterstützungsmodell	Gesetzesgrundlage	Finanzierung	Mittelbedarf (Maximal)
In Franken			
<b>Modell A</b>			
- Zusätzlicher Staatsbeitrag	Gemeindegesezt	Budgetmittel	272'000
- Erstreckung Besitzstandsgarantie	Finanzausgleichsgesezt	Finanzausgleichsfonds	432'000
- Anteilige Projektkosten	Finanzausgleichsgesezt	Finanzausgleichsfonds	60'000
<b>Total Modell A</b>			<b>764'000</b>
<b>Modell B</b>			
- Zuschuss Bilanzfehlbetrag	Gemeindegesezt	Budgetmittel	274'000
<b>Total Modell B</b>			<b>274'000</b>
<b>Gesamttotal Modelle A + B</b>			<b>1'038'000</b>

Tabelle 14: Finanzierung der Unterstützungsmodelle

#### 3.3.1 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Gemäss § 32 FAG soll der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.

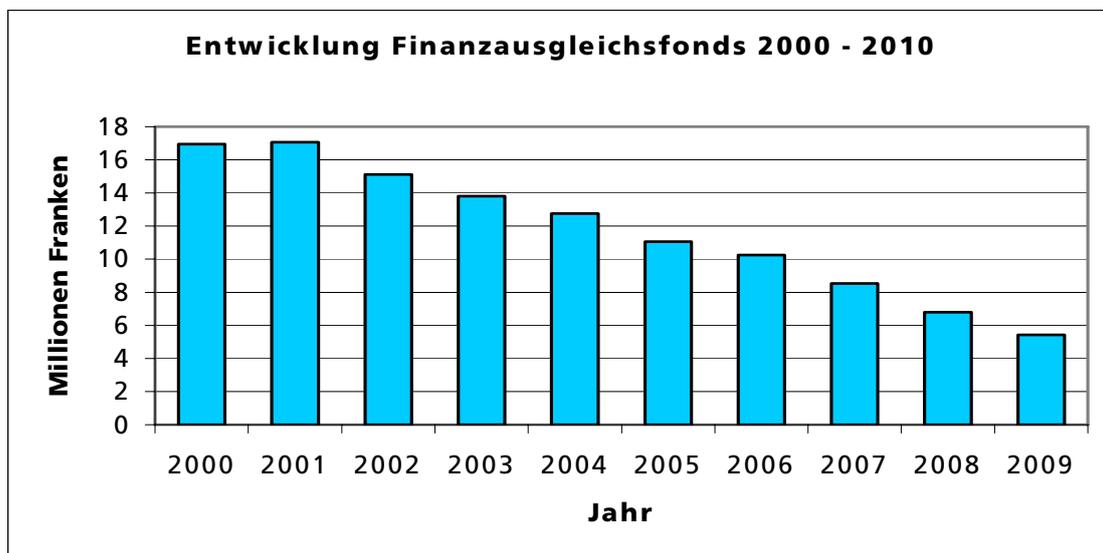


Abbildung 8: Stand des Finanzausgleichsfonds per 31.12.

Der Fondsbestand hat sich in den letzten 10 Jahren von deutlich über 17 Mio. Franken auf etwas über 5,0 Mio. Franken verringert. Voraussichtlich ist der Fondsbestand per 2009 bei 5,1 Mio. Franken. Diese Fondsabnahme ist aufgrund hoher Zahlungen im Investitionsbeitragswesen, sowie mit der Inkraftsetzung der revidierten Finanzausgleichsrevision im Jahr 2002 begründet (Einführung Verstärkungsfaktor und Ausgleich Schlechterstellung). In Abstimmung mit der Finanzausgleichskommission soll der Bestand bei 5,0 Mio. Franken stabilisiert werden.

#### **4 Bewertung Konzept durch Arbeitsgruppe**

- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe beurteilen das vorliegende Konzept als tauglich und flexibel, um strukturell schwachen Gemeinden eine besondere finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.
- Mit der Erarbeitung von zwei Modellen (A+B) können unterschiedliche Problemlagen der Gemeinden abgedeckt werden.
- Nicht für alle strukturell schwachen Gemeinden ist ein Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde eine realistische Option (Modell A).
- Der Vorschlag bezüglich Modell B wird grundsätzlich begrüsst, ihre definitive Ausprägung (B1 oder B2) ist von der Politik zu bestimmen.
- Durch die Präsentation von Modellvarianten ergeben sich eine Vielzahl von Variationsmöglichkeiten. Es ist an der Politik zu entscheiden, welche Modelle und welche Varianten realisiert werden sollen.
- Aus Sicht der Arbeitsgruppe gilt es hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Unterstützungsmassnahmen abzuwägen zwischen finanzpolitischen Zielsetzungen (Haushaltskonsolidierung) einerseits und strukturpolitischem Nutzen für den Kanton von Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften andererseits.
- Das vorliegende Konzept zur besonderen Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden ist aus Sicht der Arbeitsgruppe kompatibel mit den Grundsätzen eines neuen Finanzausgleichs nach dem Referenzmodell des Bundes.
- Das Konzept ist nach Meinung der Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht mit einem neuen Finanzausgleichssystem gleichzusetzen (z.B. bezüglich Finanzausgleich der Weite), sondern dient seiner Ergänzung. Der vom Kantonsrat im Januar 2007 erteilte Auftrag zur Revision des Finanz- und Lastenausgleichs sollte in der ab August 2009 beginnenden neuen Legislatur (2009-2013), wie vom Regierungsrat in Aussicht gestellt, planmässig umgesetzt werden.

## 5 Anhang

### Anhang 1: Gemeindegewerte in Modell A: Strukturstärkeindex

Gemeinde	SKI	BEV	ERR	Score	SSI	
Gewichtung	2-fach	1-fach	1-fach			
Aedermannsdorf		-2	0	-1	-5	-2
Aeschi		0	-1	0	-1	0
Aetigkofen		-2	1	-2	-5	-2
Aetingen		2	1	-2	3	1
Balm bei Günsberg		0	-2	-1	-3	-1
Balm bei Messen		-1	-2	-2	-6	-3
Balsthal		0	0	2	2	1
Bärschwil		-2	-2	-2	-8	-3
Bättwil		2	2	-1	5	2
Beinwil		-2	-2	-2	-8	-3
Bellach		0	-1	2	1	0
Bettlach		2	0	2	6	3
Biberist		1	1	2	5	2
Bibern		-2	2	-2	-4	-2
Biezwil		-1	2	-2	-2	-1
Bolken		-1	1	0	-1	0
Boningen		1	-1	1	2	1
Breitenbach		1	1	0	3	1
Brügglen		-2	2	-2	-4	-2
Brunnenthal		-2	-2	-2	-8	-3
Büren		0	1	0	1	0
Büsserach		1	-1	0	1	0
Däniken		2	0	1	5	2
Deitingen		1	1	2	5	2
Derendingen		-1	-1	2	-1	0
Dornach		2	1	1	6	3
Dulliken		-1	-1	2	-1	0
Egerkingen		2	1	2	7	3
Eppenber-Wöschnau		2	0	1	5	2
Erlinsbach SO		0	-1	1	0	0
Erschwil		-1	-2	-1	-5	-2
Etziken		0	-2	1	-1	0
Fehren		-2	2	-1	-3	-1
Feldbrunnen-St.Niklaus		2	1	2	7	3
Flumenthal		0	-1	1	0	0
Fulenbach		-1	2	0	0	0
Gänsbrunnen		-2	2	-1	-3	-1
Gempen		1	1	-1	2	1
Gerlafingen		-1	-1	2	-1	0
Gosliwil		-2	0	-2	-6	-3
Grenchen		2	-2	2	4	2
Gretzenbach		0	0	2	2	1
Grindel		-2	-2	-2	-8	-3
Günsberg		1	-2	-1	-1	0
Gunzgen		0	1	0	1	0
Hägendorf		2	-1	2	5	2
Halten		0	-2	1	-1	0
Härkingen		2	0	1	5	2
Hauenstein-Ifenthal		-1	2	0	0	0
Heinrichswil-Winistorf		-1	2	-1	-1	0

<b>Gemeinde</b>	<b>SKI</b>	<b>BEV</b>	<b>ERR</b>	<b>Score</b>	<b>SSI</b>	
Gewichtung	2-fach	1-fach	1-fach			
Herbetswil		-2	-2	-1	-7	-3
Hersiwil		0	2	0	2	1
Hessigkofen		-1	-1	-2	-5	-2
Himmelried		1	-1	-1	0	0
Hochwald		2	2	-1	5	2
Hofstetten-Flüh		2	1	-1	4	2
Holderbank		-1	0	1	-1	0
Horriwil		0	-1	1	0	0
Hubersdorf		-1	1	0	-1	0
Hüniken		1	1	1	4	2
Kammersrohr		2	-2	-1	1	0
Kappel bei Olten		2	2	0	6	3
Kestenholz		0	0	2	2	1
Kienberg		-2	-1	-2	-7	-3
Kleinlützel		-2	1	-2	-5	-2
Kriegstetten		1	0	2	4	2
Küttigkofen		-1	2	-1	-1	0
Kyburg-Buchegg		-1	-2	-1	-5	-2
Langendorf		1	1	2	5	2
Laupersdorf		-2	-2	0	-6	-3
Lohn-Ammannsegg		2	1	2	7	3
Lommiswil		0	1	1	2	1
Lostorf		1	0	-1	1	0
Lüsslingen		1	2	1	5	2
Luterbach		1	-2	2	2	1
Lüterkofen-Ichertswil		2	2	0	6	3
Lüterswil-Gächliwil		1	-2	-2	-2	-1
Matzendorf		-2	0	-1	-5	-2
Meltingen		-2	1	-1	-4	-2
Messen		-1	1	-2	-3	-1
Metzerlen		2	2	-2	4	2
Mühledorf		-2	2	-2	-4	-2
Mümliswil-Ramiswil		-2	-1	0	-5	-2
Nennigkofen		2	-1	0	3	1
Neuendorf		1	1	1	4	2
Niederbuchsiten		0	0	0	0	0
Niedergösgen		0	0	0	0	0
Niederwil		-2	2	0	-2	-1
Nuglar-St.Pantaleon		1	1	1	4	2
Nunningen		-1	0	-1	-3	-1
Oberbuchsiten		0	-1	2	1	0
Oberdorf		1	-2	1	1	0
Obergerlafingen		1	0	0	2	1
Obergösgen		0	0	0	0	0
Oberramsern		-2	-2	-2	-8	-3
Oekingen		0	-1	1	0	0
Oensingen		2	2	2	8	3
Olten		2	0	2	6	3
Rechterswil		-1	0	1	-1	0
Rickenbach		2	-1	0	3	1
Riedholz		1	2	2	6	3
Rodersdorf		1	-1	-2	-1	0
Rohr		-2	-2	-2	-8	-3
Rüttenen		1	-2	0	0	0

<b>Gemeinde</b>	<b>SKI</b>	<b>BEV</b>	<b>ERR</b>	<b>Score</b>	<b>SSI</b>	
Gewichtung	2-fach	1-fach	1-fach			
Schnottwil		0	1	-2	-1	0
Schönenwerd		-1	-1	2	-1	0
Seewen		0	0	-1	-1	0
Selzach		1	0	1	3	1
Solothurn		2	-1	2	5	2
Starrkirch-Wil		2	2	1	7	3
Steinhof		-2	0	-2	-6	-3
Stüsslingen		0	2	-1	1	0
Subingen		0	2	1	3	1
Trimbach		-1	-2	1	-3	-1
Tschoppach		-1	2	-2	-2	-1
Unterramsern		-1	2	-2	-2	-1
Walterswil		-1	0	1	-1	0
Wangen bei Olten		1	2	1	5	2
Welschenrohr		-2	-1	-1	-6	-3
Winznau		0	-2	0	-2	-1
Wisen		-1	-1	-1	-4	-2
Witterswil		1	0	0	2	1
Wolfwil		-1	-1	0	-3	-1
Zuchwil		2	-2	2	4	2
Zullwil		-2	-2	-1	-7	-3
<b>SSI</b>	Strukturstärkeindex					
<b>SKI</b>	Steuerkraftindex, Durchschnitt 2002 - 2006					
<b>BEV</b>	Bevölkerungsentwicklung, Relative Veränderung 2002 - 2006					
<b>ERR</b>	Erreichbarkeit, 2005					
<b>Score</b>	Summe aus (2x SKI) + (1x BEV) + (1x ERR)					

**Anhang 2: Potentielle Zahlungsströme bei Modellvariante A1**

<b>Modell A1: Potentielle Zahlungsströme</b>						
Alle Angaben in Franken						
<b>Gemeinde</b>	<b>SSI</b>	<b>Faktor</b>	<b>EW</b>	<b>BF</b>	<b>ZF</b>	<b>GF</b>
Balm bei Messen	-3	3	113	50'000	33'900	83'900
Bärschwil	-3	3	867	86'700	260'100	346'800
Beinwil	-3	3	314	31'400	94'200	125'600
Brunnenthal	-3	3	191	50'000	57'300	107'300
Gosliwil	-3	3	194	50'000	58'200	108'200
Grindel	-3	3	475	50'000	142'500	192'500
Herbetswil	-3	3	572	57'200	171'600	228'800
Kienberg	-3	3	508	50'800	152'400	203'200
Laupersdorf	-3	3	1'685	168'500	505'500	674'000
Oberramsern	-3	3	93	50'000	27'900	77'900
Rohr	-3	3	92	50'000	27'600	77'600
Steinhof	-3	3	147	50'000	44'100	94'100
Welschenrohr	-3	3	1'153	115'300	345'900	461'200
Zullwil	-3	3	590	59'000	177'000	236'000
Aedermannsdorf	-2	2	543	54'300	108'600	162'900
Aetigkofen	-2	2	191	50'000	38'200	88'200
Bibern	-2	2	231	50'000	46'200	96'200
Brügglen	-2	2	206	50'000	41'200	91'200
Erschwil	-2	2	918	91'800	183'600	275'400
Hessigkofen	-2	2	248	50'000	49'600	99'600
Kleinlützel	-2	2	1'284	128'400	256'800	385'200
Kyburg-Buchegg	-2	2	324	50'000	64'800	114'800
Matzendorf	-2	2	1'311	131'100	262'200	393'300
Meltingen	-2	2	625	62'500	125'000	187'500
Mühledorf	-2	2	363	50'000	72'600	122'600
Mümliswil-Ramiswil	-2	2	2'548	254'800	509'600	764'400
Wisen	-2	2	406	50'000	81'200	131'200
Balm bei Günsberg	-1	1	194	50'000	19'400	69'400
Biezwil	-1	1	326	50'000	32'600	82'600
Fehren	-1	1	605	60'500	60'500	121'000
Gänsbrunnen	-1	1	103	50'000	10'300	60'300
Lütterswil-Gächliwil	-1	1	339	50'000	33'900	83'900
Messen	-1	1	1'027	102'700	102'700	205'400
Niederwil	-1	1	378	50'000	37'800	87'800
Nunningen	-1	1	1'902	190'200	190'200	380'400
Trimbach	-1	1	6'134	500'000	613'400	1'113'400
Tscheppach	-1	1	194	50'000	19'400	69'400
Unterramsern	-1	1	201	50'000	20'100	70'100
Winznau	-1	1	1'671	167'100	167'100	334'200
Wolfwil	-1	1	2'024	202'400	202'400	404'800
		Summe	31'290	3'564'700	5'447'600	9'012'300
		Schnitt		89'118	136'190	225'308
<b>Annahme:</b> 2 Fusionen p. a.		<b>Schnitt*2</b>		<b>178'235</b>	<b>272'380</b>	<b>450'615</b>
<b>SSI</b>	Strukturstärkeindex					
<b>Faktor</b>	Zusatzförderungsfaktor					
<b>EW</b>	Einwohner					
<b>BF</b>	Basisförderung		EW*100			
<b>ZF</b>	Zusatzförderung		EW*Faktor*100			
<b>GF</b>	Gesamtförderung		BF+ZF			

**Anhang 3: Potentielle Zahlungsströme bei Modellvariante A2**

<b>Modell A2: Potentielle Zahlungsströme</b>						
Alle Angaben in Franken						
<b>Gemeinde</b>	<b>SSI</b>	<b>Faktor</b>	<b>EW</b>	<b>BF</b>	<b>ZF</b>	<b>GF</b>
Balm bei Messen	-3	3	113	50'000	33'900	83'900
Bärschwil	-3	3	867	86'700	260'100	346'800
Beinwil	-3	3	314	31'400	94'200	125'600
Brunnenthal	-3	3	191	50'000	57'300	107'300
Gosswil	-3	3	194	50'000	58'200	108'200
Grindel	-3	3	475	50'000	142'500	192'500
Herbetswil	-3	3	572	57'200	171'600	228'800
Kienberg	-3	3	508	50'800	152'400	203'200
Laupersdorf	-3	3	1'685	168'500	505'500	674'000
Oberramsern	-3	3	93	50'000	27'900	77'900
Rohr	-3	3	92	50'000	27'600	77'600
Steinhof	-3	3	147	50'000	44'100	94'100
Welschenrohr	-3	3	1'153	115'300	345'900	461'200
Zullwil	-3	3	590	59'000	177'000	236'000
Aedermannsdorf	-2	2	543	54'300	108'600	162'900
Aetigkofen	-2	2	191	50'000	38'200	88'200
Bibern	-2	2	231	50'000	46'200	96'200
Brügglen	-2	2	206	50'000	41'200	91'200
Erschwil	-2	2	918	91'800	183'600	275'400
Hessigkofen	-2	2	248	50'000	49'600	99'600
Kleinlützel	-2	2	1'284	128'400	256'800	385'200
Kyburg-Buchegg	-2	2	324	50'000	64'800	114'800
Matzendorf	-2	2	1'311	131'100	262'200	393'300
Meltingen	-2	2	625	62'500	125'000	187'500
Mühledorf	-2	2	363	50'000	72'600	122'600
Mümliswil-Ramiswil	-2	2	2'548	254'800	509'600	764'400
Wisn	-2	2	406	50'000	81'200	131'200
		Summe	16'192	1'991'800	3'937'800	5'929'600
		Schnitt		73'770	145'844	219'615
<b>Annahme:</b> 1.5 Fusionen p. a.		<b>Schnitt*1.5</b>		<b>110'656</b>	<b>218'767</b>	<b>329'422</b>
<b>SSI</b>	Strukturstärkeindex					
<b>Faktor</b>	Zusatzförderungsfaktor					
<b>EW</b>	Einwohner					
<b>BF</b>	Basisförderung		EW*100			
<b>ZF</b>	Zusatzförderung		EW*Faktor*100			
<b>GF</b>	Gesamtförderung		BF+ZF			

**Anhang 4: Potentielle Zahlungsströme bei Modellvariante A3**

<b>Modell A3: Potentielle Zahlungsströme</b>						
Alle Angaben in Franken						
<b>Gemeinde</b>	<b>SSI</b>	<b>Faktor</b>	<b>EW</b>	<b>BF</b>	<b>ZF</b>	<b>GF</b>
Balm bei Messen	-3	3	113	50'000	33'900	83'900
Bärschwil	-3	3	867	86'700	260'100	346'800
Beinwil	-3	3	314	31'400	94'200	125'600
Brunnenthal	-3	3	191	50'000	57'300	107'300
Gosswilwil	-3	3	194	50'000	58'200	108'200
Grindel	-3	3	475	50'000	142'500	192'500
Herbetswil	-3	3	572	57'200	171'600	228'800
Kienberg	-3	3	508	50'800	152'400	203'200
Laupersdorf	-3	3	1'685	168'500	505'500	674'000
Oberramsern	-3	3	93	50'000	27'900	77'900
Rohr	-3	3	92	50'000	27'600	77'600
Steinhof	-3	3	147	50'000	44'100	94'100
Welschenrohr	-3	3	1'153	115'300	345'900	461'200
Zullwil	-3	3	590	59'000	177'000	236'000
		Summe	6'994	918'900	2'098'200	3'017'100
		Schnitt		65'636	149'871	215'507
<b>Annahme:</b> 1 Fusion p. a.		<b>Schnitt*1</b>		<b>65'636</b>	<b>149'871</b>	<b>215'507</b>
<b>SSI</b>	Strukturstärkeindex					
<b>Faktor</b>	Zusatzförderungsfaktor					
<b>EW</b>	Einwohner					
<b>BF</b>	Basisförderung		EW*100			
<b>ZF</b>	Zusatzförderung		EW*Faktor*100			
<b>GF</b>	Gesamtförderung		BF+ZF			

**Anhang 5: Bewertung und Gewichtung der Kriterien für den Finanzkoeffizienten**

- **Steuerfuss der natürliche Personen** in Prozent (Gewichtung 0.25):

<b>Steuerfuss</b>	<b>Bewertung</b>
kleiner/gleich 80 %	2
zwischen 81 und 100 %	1
zwischen 101 und 120 %	0
zwischen 121 und 130 %	-1
über 130	-2

- **Bilanzfehlbetrag** (minus entspricht Eigenkapital) **pro Kopf** in Franken (Gewichtung 0.25):

<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>Bewertung</b>
kleiner/gleich -500 TFr.	2
zwischen -499 und -50 TFr.	1
zwischen -49 und 50 TFr.	0
zwischen 51 und 500 TFr.	-1
über 500 TFr.	-2

- **Nettoschuld pro Kopf** in Franken (Gewichtung 0.20):

<b>Nettoschuld</b>	<b>Bewertung</b>
kleiner/gleich -5000 Fr.	2
zwischen -5000 und 0 Fr.	1
zwischen 0 und 1000 Fr.	0
zwischen 1000 und 3000 Fr.	-1
über 3000 Fr.	-2

- **Bruttoverschuldungsanteil** in Prozent (Gewichtung 0.20):

<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	<b>Bewertung</b>
kleiner/gleich 49%	2
zwischen 50 und 100%	1
zwischen 100 und 150%	0
zwischen 150 und 200%	-1
über 200%	-2

- **Kapitaldienstanteil** in Prozent (Gewichtung 0.10):

<b>Kapitaldienstanteil</b>	<b>Bewertung</b>
kleiner 0%	2
zwischen 0 und 5%	1
zwischen 5 und 15%	0
zwischen 15 und 25%	-1
über 25%	-2

**Anhang 6: Gemeindewerte in Modell B**

<b>Gemeinde</b>	<b>SF NP</b>	<b>EK-BfB/EW</b>	<b>NS/EW</b>	<b>BVA</b>	<b>KDA</b>	<b>FK</b>
Gewichtung	0.25	0.25	0.2	0.2	0.1	1
Aedermannsdorf	-2	2	-1	0	0	-0.2
Aeschi	0	1	0	1	1	0.55
Aetigkofen	-1	2	1	2	2	1.05
Aetingen	2	2	1	2	2	1.8
Balm bei Günsberg	0	2	-1	2	1	0.8
Balm bei Messen	-1	2	1	2	2	1.05
Balsthal	0	2	0	2	0	0.9
Bärschwil	-2	1	-1	1	0	-0.25
Bättwil	0	-1	-2	0	0	-0.65
Beinwil	-2	2	1	1	1	0.5
Bellach	0	1	-1	0	0	0.05
Bettlach	1	2	1	2	1	1.45
Biberist	-1	2	0	1	1	0.55
Bibern	-1	2	1	2	0	0.85
Biezwil	0	2	1	2	1	1.2
Bolken	-2	2	0	2	0	0.4
Boningen	0	2	1	1	1	1
Breitenbach	0	2	0	1	1	0.8
Brügglen	0	2	1	2	1	1.2
Brunnenthal	0	2	1	2	2	1.3
Büren	-2	-1	-1	0	0	-0.95
Büsserach	-1	2	-1	1	0	0.25
Däniken	2	2	1	2	1	1.7
Deitingen	0	1	-1	1	0	0.25
Derendingen	-2	0	-1	0	0	-0.7
Dornach	1	2	1	2	2	1.55
Dulliken	-1	-1	-1	0	1	-0.6
Egerkingen	0	2	1	1	1	1
Eppenber-Wöschnau	0	2	1	2	1	1.2
Erlinsbach SO	1	2	1	2	1	1.45
Erschwil	-2	1	-2	0	0	-0.65
Etziken	0	1	0	2	1	0.75
Fehren	-2	1	-1	0	0	-0.45
Feldbrunnen-St.Niklaus	2	2	-1	1	0	1
Flumenthal	0	2	0	2	1	1
Fulenbach	0	1	0	1	1	0.55
Gänsbrunnen	-1	-1	-2	-1	0	-1.1
Gempen	0	2	-1	1	0	0.5
Gerlafingen	-2	2	0	1	0	0.2
Gosswil	0	2	1	1	1	1
Grenchen	-1	2	1	1	1	0.75
Gretzenbach	0	2	-1	1	1	0.6
Grindel	-1	2	0	1	1	0.55
Günsberg	0	2	0	1	0	0.7
Gunzgen	0	2	1	2	2	1.3
Hägendorf	0	2	1	1	1	1
Halten	0	1	-1	1	1	0.35
Härkingen	1	2	1	2	0	1.35
Hauenstein-Ifenthal	-1	0	-1	1	0	-0.25
Heinrichswil-Winistorf	0	1	0	2	1	0.75
Herbetswil	-2	2	-2	0	0	-0.4
Hersiwil	0	2	1	2	2	1.3

<b>Gemeinde</b>	<b>SF NP</b>	<b>EK-BfB/EW</b>	<b>NS/EW</b>	<b>BVA</b>	<b>KDA</b>	<b>FK</b>
Gewichtung	0.25	0.25	0.2	0.2	0.1	1
Hessigkofen	0	2	1	2	2	1.3
Himmelried	0	0	-1	1	1	0.1
Hochwald	0	2	0	1	0	0.7
Hofstetten-Flüh	0	2	-1	1	0	0.5
Holderbank	-1	1	-1	0	1	-0.1
Horriwil	0	2	1	2	1	1.2
Hubersdorf	0	2	0	1	0	0.7
Hüniken	0	2	2	2	2	1.5
Kammersrohr	2	2	2	2	2	2
Kappel bei Olten	1	2	0	1	1	1.05
Kestenholz	0	2	0	2	0	0.9
Kienberg	-2	-1	-1	1	1	-0.65
Kleinlützel	-2	-1	-2	0	0	-1.15
Kriegstetten	0	2	1	2	1	1.2
Küttigkofen	0	2	1	2	1	1.2
Kyburg-Buchegg	-1	2	1	2	1	0.95
Langendorf	0	2	0	2	1	1
Laupersdorf	-2	1	-2	0	0	-0.65
Lohn-Ammannsegg	1	-1	-1	1	0	0
Lommiswil	-1	-1	-1	1	0	-0.5
Lostorf	0	1	0	2	1	0.75
Lüsslingen	0	2	1	1	0	0.9
Luterbach	0	1	-1	0	0	0.05
Lüterkofen-Ichertswil	1	2	1	1	1	1.25
Lütterswil-Gächliwil	0	2	1	2	1	1.2
Matzendorf	-2	1	-1	0	0	-0.45
Meltingen	-1	1	-1	0	0	-0.2
Messen	-1	2	1	2	1	0.95
Metzerlen	-1	2	-2	0	0	-0.15
Mühledorf	0	2	1	2	1	1.2
Mümliswil-Ramiswil	-1	1	-1	1	0	0
Nennigkofen	1	2	1	2	1	1.45
Neuendorf	0	2	1	1	1	1
Niederbuchsiten	0	2	1	2	1	1.2
Niedergösgen	1	2	1	2	1	1.45
Niederwil	-1	2	0	2	1	0.75
Nuglar-St.Pantaleon	-1	2	0	1	0	0.45
Nunningen	-1	1	-1	0	0	-0.2
Oberbuchsiten	0	2	1	2	1	1.2
Oberdorf	0	-1	-1	0	0	-0.45
Obergerlafingen	1	2	1	2	1	1.45
Obergösgen	-1	2	-2	0	1	-0.05
Oberramsern	-2	2	1	2	2	0.8
Oekingen	0	1	-1	1	0	0.25
Oensingen	1	2	1	1	0	1.15
Olten	0	2	1	2	1	1.2
Recherswil	-1	2	0	1	0	0.45
Rickenbach	2	2	1	2	0	1.6
Riedholz	0	2	0	1	0	0.7
Rodersdorf	0	2	0	1	1	0.8
Rohr	-1	2	0	1	1	0.55
Rüttenen	0	1	-1	1	0	0.25
Schnottwil	-1	2	-1	1	0	0.25
Schönenwerd	0	2	1	2	1	1.2

<b>Gemeinde</b>	<b>SF NP</b>	<b>EK-BfB/EW</b>	<b>NS/EW</b>	<b>BVA</b>	<b>KDA</b>	<b>FK</b>
Gewichtung	0.25	0.25	0.2	0.2	0.1	1
Seewen	-1	-1	-2	0	0	-0.9
Selzach	0	2	0	1	0	0.7
Solothurn	0	2	1	1	1	1
Starrkirch-Wil	1	2	-1	0	0	0.55
Steinhof	-2	2	1	1	1	0.5
Stüsslingen	0	2	1	1	0	0.9
Subingen	-2	2	0	1	0	0.2
Trimbach	-1	1	0	1	1	0.3
Tscheppach	0	2	1	-1	1	0.6
Unterramsern	0	2	1	2	2	1.3
Walterswil	-1	-1	-2	0	0	-0.9
Wangen bei Olten	0	1	-1	1	0	0.25
Welschenrohr	-2	1	-1	1	0	-0.25
Winznau	-1	1	0	1	1	0.3
Wisen	-2	1	-1	1	0	-0.25
Witterswil	0	-1	-1	1	0	-0.25
Wolfwil	0	2	-1	1	0	0.5
Zuchwil	0	2	0	1	0	0.7
Zullwil	-2	-1	-1	0	0	-0.95
<b>FK</b>	Finanzkoeffizient					
<b>SF NP</b>	Steuerfuss natürliche Personen					
<b>EK-BfB/EW</b>	Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag pro Kopf					
<b>NS/EW</b>	Nettoschuld pro Kopf					
<b>BVA</b>	Bruttoverschuldungsanteil					
<b>KDA</b>	Kapitaldienstanteil					

**Anhang 7: Potentielle Zahlungsströme**

**Modell B1 und B2: Unterstützungsbeiträge für die Kandidatengemeinden**

Gemeinde	SSI	FK 07	B1		neg. SSI?	B2
			BfB	BfB / 2		BfB/2
Bättwil	2	-0.65	671'685	335'843	N	
Büren	0	-0.95	299'275	149'638	N	
Dulliken	0	-0.6	34'754	17'377	N	
Gänsbrunnen	-1	-1.1	49'896	24'948	J	24'948
Kienberg	-3	-0.65	508'041	254'021	J	254'021
Kleinlützel	-2	-1.15	317'213	158'607	J	158'607
Lommiswil	1	-0.5	315'830	157'915	N	
Oberdorf	0	-0.45	239'066	119'533	N	
Seewen	0	-0.9	175'588	87'794	N	
Walterswil	0	-0.9	34'450	17'225	N	
Witterswil	1	-0.25	259'908	129'954	N	
Zullwil	-3	-0.95	378'060	189'030	J	189'030
	Summe		3'283'766	1'641'883		626'605
	Schnitt	-0.75	273'647	136'824		156'651
<b>Annahme:</b>	2 Sanierungen p. a.		<b>Schnitt*2</b>	<b>273'647</b>		
	1 Sanierung p. a.				<b>Schnitt</b>	<b>156'651</b>

**SSI** Strukturstärkeindex  
**FK 07** Finanzkoeffizient 2007  
**BfB** Bilanzfehlbetrag  
**BfB / 2** Hälfte des Bilanzfehlbetrages